Grenzgebiete von Notwehr und Notstand.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

Bruno Markiewitz,

Referendar.

Hirschberg.

Bote aus dem Riesengebirge.

1912.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Gretener.

Correferent: Professor Dr. Fischer.

Meinen lieben Eltern!

Literatur-Verzeichnis.

Auer: Der strafrechtliche Notstand und das Bürgerl. Gesetzbuch, 1903.

Binding: Handbuch des Strafrechts, Bd. I, 1885.

v. Buri: Im Gerichtssaal, Bd. 30.

Böhm: Der Grund der Straflosigkeit der Notstandshandlung, Breslauer Diss. 1911.

Bauke: Die Zulässigkeit der Notwehr gegenüber beleidigenden Aeußerungen seitens des Geistlichen während des Gottesdienstes, 1894.

van Calker: Vom Grenzgebiete zwischen Notwehr und Notstand. In Ztschr. f. die gesamte Strafrechtswissensch., Bd. 12.

Deutsche Juristenzeitung: Jahrg. 1911.

Finger: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Bd. I, 1904.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1908.

Fischer-Henle: Bürgerliches Gesetzbuch, 8. Aufl. 1909.

Gretener: Das Strafgesetzbuch für Rußland vom Jahre 1903. Im GerS., Bd. 67.

Geyer: Die Lehre von der Notwehr, 1857.

Hammacher: Der Charakter der Notstandhandlung vom rechtsphilosophischen u. legislativen Standpunkte. Leipziger Diss. 1907.

Hälschner: Das gemeine deutsche Strafr., Bd. I 1881.

Ders.: System des preußischen Strafrechts, Bd. II, Teil 1.

Heberlein: Exceß der Notwehr. Berner Diss. 1895.

Hold v. Ferneck: Die Rechtswidrigkeit, Bd. I 1903, Bd. II 1905.

Janka: Der strafrechtliche Notstand, 1878.

Kohler: In Goltdammers Arch., Bd. 56.

Kroner: Die Verletzung von Rechtsgütern des Dritten bei der Notwehr. Göttinger Diss. 1897.

Knetsch: Der Begriff der Notwehr. Berl. Diss. 1906.

v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1908.

Löffler: Unrecht und Notwehr. Ztschr. f. die ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 21.

Levita: Das Recht der Notwehr, 1856.

Merkel: Kriminalistische Abhandlungen, 1867.

Merkel: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Stuttgart 1886.

Moriaud: De la justification du délit par l'état de nécessité, 1885.

Meyer-Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1907.

Meyer, H.: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1895, 5. Aufl.

Nitsche: Der strafrechtliche Notstand nach Grund und Ausdehnung mit Berücksichtigung der modernen Entwürfe. Bresl. Diss. 1901.

Oetker: Notwehr und Notstand. In „Vergleichende Darstellungen des deutschen und ausländischen Strafr.", Allgem. Teil, Bd. II.

Oetker: Ueber Notwehr und Notstand. In Beitr. zur Auslegung des Bürgerl. Gesetzb. 4. u. 5. H.

Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Bd. I 1910.

Oppenhoff-Delius: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1901.

Planck: Kommentar zum BGB., Bd. I.

Rüdorff-Stenglein: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1892.

Schollmeyer: Das Recht der Notwehr nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Festr. 1899.

Sommerlad: Ausübung der Notwehr durch Veranstaltung von Schutzvorrichtungen. Im GerS. Bd. 39.

Ders.: Ueber den Begriff der Rechtswidrigkeit des Angriffs bei der Notwehr. In Goltdammers Arch., Bd. 34.

Seeger: Abhandlungen aus dem Strafrecht, 1858.

Stammler: Darstellung des Notstandes, 1878.

Tobler: Die Grenzgebiete zwischen Notstand und Notwehr. Züricher Diss. 1894.

Titze: Die Notstandsrechte im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche und ihre geschichtliche Entwickelung, 1897.

v. Tuhr: Der Notstand im Zivilrecht, 1888.

Vigilius: Ueber Notwehr gegen Tiere. Freiburger Diss. 1899.

Würzburger: Das Recht des strafrechtlichen Notstandes, 1903.

Wessely: Die Befugnisse des Notstandes und der Notwehr nach österreichischem Recht, 1862.

Inhalts-Verzeichnis.

Einleitung.

Die Aufgabe.

So reichhaltig und mannigfaltig auch die Literatur über die Notwehr und den Notstand ist, so ist die Frage der Grenzgebiete beider Institute von den älteren Schriftstellern entweder überhaupt nicht oder doch nur recht dürftig, vor allem aber in nicht befriedigender Weise behandelt worden. Jene Grenzfälle wurden von ihnen nur gelegentlich gestreift, eine Begründung für ihre jeweilige Beurteilung wurde überhaupt nicht gegeben.

Erst in neuerer Zeit haben einige Schriftsteller, angeregt vor allem durch die viel bekämpfte Reichsgerichtsentscheidung Bd. 21, S. 168 ff. sich eingehender mit dieser Frage befaßt und die einzelnen Arten der Grenzgebiete einer ausführlicheren Erörterung unterzogen.

Alle diese Grenzfälle haben das gemeinsam, daß der in Not Befindliche eine Rechtsverletzung vornimmt, hinsichtlich der es zweifelhaft erscheint, ob und eventuell aus welchem Gesichtspunkt sie straflos ist, ob aus dem der Notwehr oder dem des Notstandes. Eine richtige Würdigung dieser Grenzfälle ist nur möglich, wenn die Begriffe der Notwehr und des Notstandes genau bestimmt und scharf gegeneinander abgegrenzt sind; denn, da es sich bei ihnen gerade um Fälle handelt, in denen Notwehr und Notstand sich begegnen, in einander überzugreifen scheinen, kann nur bei scharfer Abgrenzung beider Gebiete festgestellt werden, welchem von beiden Instituten der betreffende Grenzfall angehört. Andererseits bildet aber gerade die Behandlung der Grenzfälle den besten Prüfstein für die Richtigkeit der aufgestellten Begriffe und deren Abgrenzung, da besonders hier sich zeigen muß, ob die aufgestellten Begriffe alle denkbaren Fälle des betreffenden Rechtsinstitutes umfassen, also erschöpfend sind, ob sie stets zu einem befriedigenden Ergebnis

führen, oder einer Ergänzung oder Abänderung nach der einen oder anderen Seite hin bedürfen. Der Darstellung der einzelnen Arten der Grenzgebiete soll deshalb eine Erörterung der Begriffe der Notwehr und des Notstandes vorausgehen.

I.

Allgemeiner Teil.

§ 1.

Die Notwehr.

§ 53 StGB. bestimmt, daß eine durch Notwehr gebotene Handlung „nicht strafbar" ist, und auch der diesem Paragraphen nachgebildete § 227 BGB. erklärt die Notwehrhandlung nur für „nicht widerrechtlich". Das Gesetz gibt also positiv über den rechtlichen Charakter der Notwehr keine Auskunft; es könnte deshalb zweifelhaft erscheinen, ob die, jedenfalls nicht rechtswidrige Notwehrhandlung nur als unverboten oder aber als dem Rechte gemäß zu erachten ist. Diese Frage wird jedoch in der Literatur einstimmig dahin beantwortet, daß es sich bei der Notwehrhandlung stets um eine rechtmäßige Tat handelt, der in Notwehr Befindliche also zur Ausübung der Notwehr berechtigt ist, wie dies in älteren Gesetzgebungen auch ausdrücklich ausgesprochen wurde.

Notwendige und unbestrittene Folge der Anerkennung dieses Notwehrrechts ist, daß derjenige, demgegenüber das Notwehrrecht ausgeübt wird, nicht wieder seinerseits zur Notwehr berechtigt ist, daß also Notwehr gegen Notwehr unzulässig ist, sowie daß auch die Teilnahme an der Notwehr als einer rechtmäßigen Handlung unbeschränkt zulässig und straflos ist.

Voraussetzung der Notwehr ist ein „gegenwärtiger rechtswidriger Angriff".

Ein „Angriff" erfordert stets irgend eine positive, von einem bestimmten Willen geleitete Tätigkeit. Daß diese gerade in einer körperlichen Handlung des Angreifers bestehen muß, ist nicht erforderlich. Auch durch geistige Einwirkung auf willenlose, ihm blindlings folgende Werkzeuge kann dieser angreifen, indem er z. B. durch seinen Blick den abgerichteten Hund auf einen Dritten

hetzt. Jedenfalls muß aber die entfaltete Tätigkeit die Absicht erkennen lassen, irgendeine Veränderung in der Außenwelt hervorzurufen. In einem reinen Unterlassen kann niemals ein Angriff liegen, ebenso nicht in dem bloßen Verharren in einem rechtswidrigen Zustande. Räumt z. B. der Mieter nach Ablauf der Mietszeit die Wohnung nicht, verharrt er also nur in dem Zustande des rechtwidrigen Verweilens in der Wohnung, so liegt darin nicht etwa ein Angriff auf den Hausfrieden des Vermieters, dieser ist somit nicht zur Notwehr berechtigt[1]). Ein weiteres wesentliches Erfordernis des Angriffs ist, daß er sich gegen ein bestimmtes Objekt richten, sowie daß er von dem Willen getragen sein muß, gerade diejenige Veränderung in der Außenwelt hervorzurufen, welche tatsächlich bewirkt worden ist. Einen derartigen Willen haben jedoch nur Lebewesen, nur sie können deshalb Angriffssubjekte sein und zwar Menschen und Tiere in gleicher Weise; denn wenn auch das Verhalten der Tiere unverständig ist, so ist doch bei ihnen ein bestimmter Angriffswille genau erkennbar, ja er wird bei ihnen oft viel intensiver sein als bei einem vernünftigen Menschen, da sie in der Regel sich weit seltener zur Aufgabe ihres Angriffswillens werden bestimmen lassen. Droht dagegen von einem Tiere durch seine bloße Beschaffenheit Gefahr (rotzkrankes Pferd), so liegt ein Angriff nicht vor. Die unbelebte Natur kann nicht angreifen,[2]) da bei ihr jeder Angriffswille fehlt. Wenn Tobler[3]) meint, daß zwischen dem Angriffe eines Wahnsinnigen, also eines Lebewesens und dem der Naturgewalt begrifflich kein Unterschied bestehe, so ist seiner Ansicht nicht beizupflichten. Rollt im Gebirge eine gewaltiger Felsblock herab und droht mich zu vernichten, so werde ich unter Umständen durch rasches Ausweichen der Gefahr entgehen können. Dem Angriffe eines Tieres werde ich mich dagegen auf dieselbe Weise nicht entziehen können, da das Tier bei meinem Ausweichen seine Angriffs r i c h t u n g sofort ändert, was bei der unbelebten Natur eben infolge des Mangels jeden Angriffswillens undenkbar ist.

---

[1]) So auch RG. E. Bd. 19, S. 298.

[2]) So auch Binding, Handb. I, S. 735 36.

[3]) Tobler, S. 63.

Der Angriff muß „gegenwärtig" sein. Nicht notwendig dabei ist, daß er schon begonnen hat. Auch der unmittelbar bevorstehende Angriff berechtigt zur Notwehr, da niemandem zugemutet werden kann, erst die durch den Angriff erfolgte Schädigung abzuwarten, bevor er zum Gegenangriffe vorgeht. Gegen einen erst in der Zukunft drohenden Angriff gibt es dagegen keine Notwehr, wohl aber ist man berechtigt, schon jetzt Schutzvorrichtungen gegen einen künftig zu erwartenden Angriff zu treffen.[1]) Die gegen diese Ansicht früher erhobenen Bedenken, daß in diesen Fällen die Verteidigung dem Angriffe vorweggenommen würde, sind hinfällig, da nicht in dem Anbringen der Schutzvorrichtungen, sondern erst in dem Zeitpunkte ihres Wirksamwerdens die Verteidigung zu erblicken ist, die Verteidigung somit dem Angriffe unmittelbar nachfolgt.

Nach Beendigung des Angriffs, nach erfolgter Verletzung ist Notwehr dagegen ausgeschlossen. Wo jedoch die Grenze zwischen dem gegenwärtigen und dem vollendeten Angriffe liegt, ist bestritten. Nach Seegers[2]) Ansicht ist mit der Vollendung des betreffenden Deliktes auch der Angriff beendet: der Angriff auf das Eigentum ist seiner Ansicht nach somit schon in dem Augenblicke beendet, wo der Dieb die Sache weggenommen hat. Nach diesem Zeitpunkte läßt Seeger gegen den Dieb nur ein beschränkteres Verteidigungsrecht zu. Die herrschende Meinung jedoch, vertreten insbesondere von Binding,[3]) Hälschner,[4]) Oetker[5]) u. A., sieht den Angriff auch nach Vollendung des Deliktes noch so lange als bestehend an, als das angegriffene Gut noch nicht definitiv verloren, der dem Angegriffenen erwachsene Verlust noch in continenti abwendbar ist. Dem fliehenden, noch erreichbaren Diebe könne man demgemäß die gestohlene Sache wieder gewaltsam entreißen, die ihm hierbei zugefügte Verletzung sei noch durch die Notwehr gedeckt. Es liegt auf der Hand, daß diese Ansicht den praktischen

---

[1]) Zustimmend und sehr eingehend über diese Frage vgl. Sommerlad, im Ger.-S. Bd. 39, S. 359 ff.

[2]) Seeger, Abhandl., S. 343 ff, 288 ff. Ebenso Finger, Strafr. I, S. 389.

[3]) Binding; Handb., S. 747.

[4]) Hälschner, Dtsch. Strafr. I, S. 479.

[5]) Oetker, Vergl. Darstellung. S. 279.

Bedürfnissen und der Volksanschauung weit mehr Rechnung trägt. Es wird ihr deshalb vor der von Seeger vertretenen Ansicht der Vorzug zu geben sein.

Nicht jeder Angriff, nur der „rechtswidrige“ begründet das Notwehrrecht. Ueber den Begriff der „Rechtswidrigkeit“ des Angriffs und die damit zusammenhängende Frage, ob gegen Geisteskranke, Kinder und selbständig angreifende, also nicht als Angriffsmittel dienende Tiere Notwehr zulässig sei, besteht ein alter Streit, der auch durch das BGB. noch nicht beigelegt ist.

Es stehen sich im wesentlichen drei Ansichten gegenüber. Nur bei freiem Wollen und Handeln eines Menschen kann von Recht und Rechtswidrigkeit gesprochen werden. Nur der zurechnungsfähige Mensch ist imstande ein Unrecht zu begehen,[1]) sagen die Vertreter der sogen. subjektiven Theorie.[2]) Rechtswidrig handelt nach ihrer Ansicht nur derjenige, dem seine Tat auch zugerechnet werden kann, also nur der in concreto zurechnungsfähige, schuldhaft handelnde Mensch. Nur er ist ihrer Ansicht nach imstande, ein Unrecht, eine subjektive Rechtswidrigkeit zu begehen. Sie stellen somit auf die Schuld des Angreifers ab und lassen demgemäß Notwehr nur gegen den Angriff des zurechnungsfähigen Menschen zu, dagegen nicht gegenüber dem Angriffe in unüberwindbarem Irrtum Handelnder, Unzurechnungsfähiger und Tiere. Diesen gegenüber kommt ihrer Ansicht nach nur Notstand in Frage.

Die aus ihrer Theorie sich ergebenden Folgerungen sind recht bedenklich; denn einmal wird es dem Angegriffenen nicht immer erkennbar sein, ob der Angreifer zurechnungsfähig ist oder nicht, ob er selbst demgemäß zur Notwehr- oder nur zur Notstandshandlung berechtigt ist. Soll er dann vielleicht erst eine causae cognitio vornehmen, bevor er sich entscheidet, ob er steht oder flieht?[3]) Dann aber führt die Verweisung des Angriffs Unzurechnungsfähiger in das Gebiet des Notstandes zu recht unbefriedigenden Ergebnissen. Wenn der Tobsüchtige seinen Arzt oder Wärter an-

---

[1]) Stammler, S. 2.

[2]) Hauptvertreter: Merkel, Krim. Abhandl.; Hälschner, Syst. d. preuß. Strafr. Bd. II, Teil 1, S. 262 ff., 479 ff.; Janka, S. 36 ff.; Stammler, S. 2 ff.

[3]) Binding, Handb. I, S. 739.

fällt, so darf dem Gefährdeten kein Fremder beispringen. Bei einem Angriffe des Unzurechnungsfähigen aber auf andere Güter als Leib oder Leben ist vollends jede Verteidigung unzulässig. Mit Rücksicht auf diese bedenklichen Konsequenzen der Subsumtion des Angriffs Unzurechnungsfähiger unter den Begriff des Notstandes finden sich unter den neueren Schriftstellern Vertreter der subjektiven Theorie nicht mehr.

Heute stehen sich im wesentlichen noch zwei Ansichten gegenüber, welche beide von dem Erfordernis des Verschuldens des Angreifers absehen und lediglich „objektive Rechtswidrigkeit" zur Entstehung des Notwehrrechts für ausreichend erachten, den Begriff der objektiven Rechtswidrigkeit aber verschieden fassen.

Rechtswidrig ist der gegen die Rechtsordnung verstoßende Angriff sagen die einen.[1]) Die Rechtsordnung wendet sich mit ihren Geboten und Verboten an die Rechtssubjekte, regelt deren Beziehungen zu einander. Nur ein Rechtssubjekt, nur ein Mensch kann somit gegen die Rechtsordnung verstoßen, eine Rechtswidrigkeit begehen, niemals aber ein Rechtsobjekt. Die Anhänger dieser Theorie lassen daher Notwehr gegen den Angriff eines jeden Menschen zu, auch gegen den von Geisteskranken,[2]) Kindern und im Irrtum Handelnder. Dem Tierangriffe gegenüber verneinen sie dagegen das Notwehrrecht, weil die Rechtsordnung sich nicht an Tiere wende, von diesen deshalb nicht verletzt werden könne. Diesen gegenüber lassen sie nur Notstand zu. Da aber die Zulässigkeit des Notstandes an strengere Voraussetzungen geknüpft ist als die der Notwehr, so ist notwendige Folge dieser Theorie, daß trotz gleicher Intensität des Angriffs das angreifende Tier größeren Rechtsschutz genießt als der angreifende Geisteskranke, ein Ergebnis, das dem natürlichen Rechtsempfinden offenbar nicht entspricht.

Die Zulässigkeit der Notwehr auch gegen Tiere behaupten dagegen diejenigen, welche den Begriff der objektiven Rechtswidrig-

---

[1]) v. Buri, Ger.-S., Bd. 30, S. 471; Merkel, Lehrb. S. 163; v. Liszt, Lehrb. S. 144; Schollmeyer, Festschr. S. 27 ff.; Sommerlad, Arch. f. Strafr. Bd. 34 S. 329 ff.; Titze, Notstandsrechte, S. 16 ff.; Finger, Dtsch. Strafr. S. 388.

[2]) So auch RG. E. Bd. 27, S. 44.

keit weiter fassen.[1]) Diese stellen es bei der Frage der Rechtswidrigkeit des Angriffs lediglich auf den Angegriffenen ab. „Für die ganze Notwehrlehre," sagt Binding (l. c.), „bildet die Wahrheit den Grund- und Eckstein, daß der Angriff lediglich als Entstehungsgrund des Notwehrrechts für den Angegriffenen in Betracht kommt: daß also nicht der Angriff als das zu Unrechtangegriffensein die Quelle des Notwehrrechts bildet." Sie erklären somit jeden Angriff für rechtswidrig, den der Angegriffene sich nicht von rechtswegen gefallen zu lassen braucht, nicht von rechtswegen über sich ergehen lassen muß, zu dessen Duldung er nicht verpflichtet ist. Da aber niemand verpflichtet sei, den Angriff eines Tieres über sich ergehen zu lassen, so sei auch diesem gegenüber Notwehr zulässig.

Berücksichtigt man, daß die Notwehr, wie weiter unten zu zeigen sein wird, in dem Rechtsschutzbedürfnisse des Angegriffenen dem Unrechte gegenüber ihren Grund hat, es also lediglich auf den Angegriffenen, nicht auf die besonderen Eigenschaften des Angreifers abstellt, so wird man sich der letzteren Theorie anschließen müssen. Für den Angegriffenen ist die Gefahr die gleiche, das Rechtsschutzbedürfnis in demselben Maße begründet, mag der Angriff von einem Tiere oder einem Geisteskranken ausgehen. Man wird deshalb den Tierangriff wie den des Geisteskranken in gleicher Weise dem Begriffe der Notwehr unterstellen müssen.

Der ganze Streit hat jedoch mit Rücksicht auf die positive Regelung, welche der Tierangriff im BGB. erfahren hat, jede praktische Bedeutung verloren. Daß das BGB. abändernd auf des StGB. einwirken kann, wird jetzt allgemein anerkannt.[2]) In § 228 BGB. wird nun die Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache, also auch fremder Tiere zur Abwendung einer durch sie drohenden Gefahr von sich oder einem anderen für nicht widerrechtlich erklärt, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Mit dieser Bestimmung ist dem Schutzbedürfnis des Angegriffenen vollauf genüge getan,

---

[1]) Binding, Handb. I, S. 735; Oetker, Vergl. Darst. S. 264; ders. über Notw. u. Notst., S. 259 ff.; Tobler, S. 62 ff.

[2]) a. M. noch Frank zu § 53 StGB.

er kann jetzt jedes Rechtsgut gegenüber dem Tierangriffe schützen. Daß § 228 BGB. seine Verteidigung an die Voraussetzungen der Subsidiarität und Proportionalität knüpft, entspricht durchaus einer billigen Rücksichtnahme auf den Eigentümer des angreifenden Tieres, dem jener Angriff, weil durch ihn nicht veranlaßt, auch nicht wie ein eigener Angriff zugerechnet werden kann. § 228 BGB. spricht zwar nur von fremden Sachen, findet demgemäß unmittelbar nur auf fremde Tiere Anwendung, doch wird man ihn im Wege der Analogie auch auf herrenlose und jagdbare Tiere anwenden können. Nach Ansicht Fingers[1]) ist § 228 BGB. sogar unmittelbar auf diese anzuwenden, weil unter dem Ausdrucke „fremde Sachen" alle nicht dem Täter gehörigen Sachen zu verstehen seien. Mit Rücksicht auf diese positive Regelung des Tierangriffs im § 228 BGB. haben manche Schriftsteller wie z. B. v. Liszt, welche bisher den Tierangriff unter den Begriff der Notwehr stellten, die Zulässigkeit der Notwehr Tierangriffen gegenüber verneint. Ein Bedürfnis, den Tierangriff jetzt noch unter den Begriff der Notwehr zu stellen, besteht auch tatsächlich nicht mehr. Wenn bisweilen auf das Mißverhältnis hingewiesen wird, welches bei Anwendung des § 228 BGB. auf Tiere zwischen dem Angriffe insbesondere eines Geisteskranken und dem eines Tieres besteht, insofern dem angreifenden Geisteskranken gegenüber die Verteidigung uneingeschränkt, dem angreifenden Tiere gegenüber dagegen nur bei Verhältnismäßigkeit des Schadens gestattet ist, so folgt hieraus doch nur, daß die uneingeschränkte Zulässigkeit der Notwehr gegen Geisteskranke zu bedenklichen Folgen führt, nicht aber ein Mangel in der Behandlung des Tierangriffs. Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuche hat deshalb auch von einer Neuregelung des Tierangriffs und seiner Unterstellung unter den Notwehrbegriff Abstand genommen mit der Begründung, daß seine Regelung in § 228 BGB. dem Bedürfnisse genügt.[2])

Die bedenklichen Konsequenzen der unbeschränkten Notwehr gegen Geisteskranke haben vielfach zu Versuchen geführt, das Notwehrrecht diesen gegenüber einzuschränken. So haben Scholl-

---

[1]) Finger, Dtsch. Strafr. S. 395, Anm. 503.

[2]) Begründung zum Vorentw. S. 242.

meyer[1]) und Löffler[2]) angeregt durch die Motive I, 352 den § 228 BGB. analog auf Unzurechnungsfähige anwenden wollen. Aber abgesehen davon, daß eine analoge Anwendung nur bei einer „Lücke" des Gesetzes zulässig ist, was doch bei der positiven Regelung des Angriffes von Menschen im § 227 BGB. nicht der Fall ist, wäre die Anwendung des § 228 BGB. nicht befriedigend. Zwar ist die im § 228 BGB. erforderte Subsidiarität[3]) auch für den Angriff der Unzurechnungsfähigen sehr erwünscht, durchaus abzulehnen ist aber das Prinzip der Proportionalität, da dieses eine völlige Preisgabe aller Sachgüter an den Unzurechnungsfähigen zur Folge haben würde und eine Eigentumsnotwehr geradezu ausgeschlossen wäre.[4]) Auch das Reichsgericht hat an die Verteidigung gegen Unzurechnungsfähige die Voraussetzung geknüpft, daß der Angegriffene sich dem Angriffe nicht mit Sicherheit und ohne Schimpf entziehen konnte.[5]). So erwünscht eine derartige Einschränkung des Notwehrrechts gegenüber Geisteskranken auch ist und de lege ferenda zu befürworten ist, nach geltendem Rechte entbehrt sie jeder Begründung und muß deshalb während dessen Geltungsdauer als unzulässig erachtet werden.

Aus dem Erfordernisse der Rechtswidrigkeit des Angriffs folgt, daß Notwehr überall da ausgeschlossen ist, wo dem Angreifenden entweder ein Recht zum Angriffe zur Seite steht, seine Handlung sich also als Rechtsausübung darstellt, so gegenüber dem Züchtigungsrechte des Inhabers der elterlichen Gewalt oder gegenüber der Festnahme des Verbrechers durch Privatpersonen, welcher auf der Tat ergriffen wurde, oder wo doch wenigstens der Angegriffene zur Erduldung des Angriffs verpflichtet ist. Hiernach beurteilt sich auch die Frage, inwieweit Notwehr gegenüber Amtshandlungen zulässig ist. Ist die Amtshandlung rechtmäßig, so ist ihr gegenüber die Notwehr versagt, ist sie dagegen rechtswidrig, so ist die Notwehr wie gegenüber einer jeden anderen rechtswidrigen Handlung zulässig. Dabei ist jedoch zu beachten, daß eine Amtshandlung nicht immer schon dann als rechtswidrig anzusehen ist, wenn

[1]) Schollmeyer, Festschr. 1899.
[2]) Löffler, in Ztschr. f. d. ges. Strafr. Wiss. Bd. 21, S. 575 ff.
[3]) Vgl. allerdings Fischer-Henle Anm. 9 zu § 228 B. G. B.
[4]) So auch Oetker, Vgl. Darst. S. 266.
[5]) RG. E. Bd. 16, S. 69 ff., Bd. 9, S. 471.

sie materiell unbegründet ist. Die Befugnis zur Vornahme einer Amtshandlung und damit die Pflicht, eine solche über sich ergehen zu lassen, ist vielmehr vom Gesetz bisweilen an das Vorhandensein lediglich formeller Voraussetzungen geknüpft, so die Bringung zur Untersuchungshaft an das Vorliegen eines richterlichen Haftbefehls, die Strafvollstreckung an das Vorhandensein einer rechtskräftigen Verurteilung, die Zwangsvollstreckung seitens des Gerichtsvollziehers an den Besitz einer vollstreckbaren Urteilsausfertigung. Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist gegenüber der betr. Amtshandlung Notwehr unzulässig, mögen auch die jenen formellen Voraussetzungen zu Grunde liegenden Entscheidungen materiell unbegründet sein.[1]) Der unschuldig Verurteilte hat demnach gegen die Vollziehung der gegen ihn erkannten Freiheitsstrafe kein Notwehrrecht.

Es ist weiterhin nicht immer erforderlich, daß die vom Gesetz für die Zulässigkeit einer Amtshandlung geforderten sachlichen Voraussetzungen auch tatsächlich vorliegen. Mitunter genügt schon bloße Annahme jener Voraussetzungen seitens des Beamten, so besonders, wenn es sich um Sicherheitsmaßregeln gegen wahrscheinliche, unmittelbar bevorstehende Gefahren handelt, bei denen eine vorherige genauere Sachprüfung unmöglich ist. Hat hier der Beamte auf Grund pflichtmäßigem Ermessen die gesetzlichen Voraussetzungen für vorliegend erachtet, so ist seiner Amtshandlung gegenüber Notwehr unzulässig, mag er sich auch geirrt haben.[2]) Gegen den Beamten, der gute Ware als verdorben konfisziert, gibt es demnach keine Notwehr, ebenso nicht gegenüber der vorläufigen Festnahme durch die Polizei, wenn diese jemanden auf frischer Tat betroffen zu haben glaubt und er der Flucht verdächtig ist, mag der Verdacht auch jeglicher Begründung entbehren.

Der Umstand, daß der Angreifer straflos bleibt, sei es wegen Vorliegens eines Strafausschließungsgrundes oder wegen Mangels einer Prozeßvoraussetzung schließt dagegen das Notwehrrecht nicht aus. Notwehr ist zulässig gegenüber dem Souverän wie dem unverfolgbaren Exterritorialen.[3]) Desgleichen hat ein Ehegatte

---

[1]) Binding, Handb. I, S. 743; Finger, S. 386.

[2]) Binding, Handb. I. S. 742.

[3]) Olshausen, Nr. 6 zu § 53; Frank, I. zu § 53; Finger, S. 386.

gegenüber dem Diebstahle des anderen Ehegatten das Notwehrrecht.

Notwehr ist ferner zulässig gegenüber demjenigen, der annahm, ihm stehe ein Recht zum Angriff zu, während ihm ein solches in Wirklichkeit nicht zustand — abgesehen etwa von den oben geschilderten Fällen der Amtshandlung —; denn die bloße Annahme eines Angriffsrechtes kann den an sich rechtswidrigen Angriff noch nicht zu einem rechtmäßigen machen.

Wehrfähig, d. h. des Notwehrschutzes teilhaftig sind jetzt auf Grund allmählicher Entwicklung alle Rechtsgüter, nicht nur der menschliche Körper und Sachgüter, sondern auch ideelle Güter wie die Freiheit, die Ehre,[1]) der Personenstand, auch das Namenrecht des Angegriffenen. Nicht notwendig ist, daß das verletzte Gut Rechtsgut eines Einzelnen ist. Notwehr ist zulässig gegen Angriffe sowohl auf das Eigentum des Staates wie auf Rechtsgüter, deren Träger die Allgemeinheit ist, so gegen Verletzung des sittlichen oder religiösen Gefühls. Zu den durch Notwehr geschützten Rechtsgütern des Einzelnen ist auch der Besitz zu rechnen. Sowohl der unmittelbare wie der mittelbare Besitzer haben das Notwehrrecht,[2]) ersterer auch gegen letzteren,[3]) so der Mieter gegenüber dem Vermieter. Zweifel herrscht noch darüber, ob auch gegen Angriffe auf Forderungsrechte Notwehr zulässig sei. Schollmeyer[4]) bejaht diese Frage und gesteht sowohl dem Gläubiger wie seinem Schuldner, über dessen Vermögensverhältnisse falsche Gerüchte ausgestreut wurden, etwa zum Zwecke der Herabdrückung des Kurses von Inhaberpapieren mit Börsenpreisen, das Notwehrrecht zu.

Sind die im einzelnen aufgeführten Voraussetzungen vorhanden, liegt ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff vor, so ist für den Angegriffenen das Notwehrrecht begründet. Dieses berechtigt ihn, den Angriff durch Begehung einer an sich strafbaren und eben nur infolge der Notwehrlage für berechtigt erklärten Handlung dadurch abzuwehren, daß er sich gegen sie verteidigt. Hieraus folgt, daß der Angegriffene bei der Abwehr nicht auf eine lediglich defen-

---

[1]) So auch RG. E. 21, S. 168.

[2]) Vgl. hierüber ausf. Schollmeyer, Festschr. S. 12 ff.

[3]) Oetker, Vgl. Darst., S. 278.

[4]) Schollmeyer, l. c. S. 11/12.

sive Tätigkeit beschränkt ist; denn eine solche z. B. das Festhalten des gegen einen gezückten Degens, das Parieren eines Schlages ist, abgesehen von den Fällen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt, niemals strafbar. Dr Angegriffene ist auch nicht verpflichtet, dem Angriffe z. B. durch die Flucht auszuweichen — die Flucht ist keine Verteidigung —, er ist vielmehr berechtigt, seinerseits zum Gegenangriffe vorzugehen, sich gegen den Angriff offensiv zu verteidigen. Auch unter diesen Verteidigungshandlungen finden sich einige, welche nicht den Tatbestand einer strafbaren Handlung bilden, so die Verletzung des dem Angegriffenen gehörigen Tieres oder die Vernichtung der vom Angreifer benutzten, im Eigentum des Angegriffenen stehenden Waffe. Auch wird man, wenn jemand den Angriff durch bloßes Warnen des Angreifers abwendet, diese, doch erlaubte Tätigkeit als Verteidigungshandlung ansehen müssen. Derartige Fälle interessieren hier jedoch nicht. Strafrechtlich kommen nur solche Verteidigungshandlungen in Betracht, welche in der Form sonst strafbarer Handlungen auftreten, also in der Verletzung fremder rechtlich geschützter Interessen bestehen. Wie muß nun aber die Verteidigungshandlung beschaffen sein, damit sie aus dem Gesichtspunkte der Notwehr straflos erscheint, welche Handlungen des Angegriffenen werden durch das Notwehrrecht gedeckt?

Zur Beantwortung dieser Frage ist es erforderlich, kurz auf den Grund der Straflosigkeit der Notwehrhandlung einzugehen. Schlechthin abzulehnen ist die von älteren Autoren vereinzelt vertretene Anschauung, die Notwehr finde ihren Grund in der durch den Angriff hervorgerufenen Erregung und der dadurch bedingten Unzurechnungsfähigkeit des Angegriffenen. Einmal wird in vielen Fällen der Angegriffene ruhig und gefaßt dem Angriffe entgegentreten, sodaß von einer Unzurechnungsfähigkeit bei ihm nicht die Rede sein kann; dann aber wäre auch das Erfordernis der „Rechtswidrigkeit" des Angriffs als Vorbedingung der Notwehr überflüssig, wenn die Straflosigkeit der letzteren schon durch psychischen Zwang zu begründen wäre.[1]) Auch auf das Verschulden des Angreifers kann die Zulässigkeit der Notwehr nicht gestützt werden, da doch, wie gezeigt, die Notwehr nicht an das Vorliegen eines

[1]) Löffler, S. 566.

subjektiv, sondern lediglich eines objektiv rechtswidrigen Angriffs geknüpft ist. Endlich ist die von Geyer vertretene Ansicht,[1]) wonach die Notwehr auf der Idee der Vergeltung beruht, abzulehnen. Vergeltung ist im modernen Staate stets Aufgabe des Staates. Ueberdies kann sie den unzurechnungsfähigen Angreifer überhaupt nicht treffen während sie dem zurechnungsfähigen gegenüber durch bloße Abwehr seines Angriffs, wenn auch unter Verletzung seiner Rechtsgüter, keineswegs erfüllt wird.[2])

Man wird vielmehr mit der herrschenden Ansicht den Grund der Notwehr in der Reaktion des Rechts gegen das Unrecht zu erblicken haben, in dem natürlichen Grundsatze, daß das Recht dem Unrechte gegenüber sich stets behaupten darf. Das Recht, welches im Interesse der Gesamtheit die Interessensphären des Einzelnen genau bestimmt und begrenzt, ihm jede Einwirkung auf die Interessen seines Mitmenschen verbietet, verheißt ihm dafür andererseits innerhalb der ihm gewährten Machtbefugnis Schutz gegen jede unerlaubte Beeinträchtigung eines Dritten. Dieser Schutz wird im wesentlichen durch Strafandrohung und energische Strafverfolgung gewährt, auch wird durch die Organe des Staates, vor allem die Polizeiorgane, ein jeder rechtswidrige Eingriff zu verhindern gesucht. Oft wird es dem Staate jedoch nicht immer möglich sein, rechtzeitig einen verbotenen Eingriff in die Rechtssphäre des Einzelnen zu verhüten. Für diese Fälle muß das Gesetz, soll der von ihm gewährte Rechtsschutz nicht illusorisch erscheinen, dem Gefährdeten das Recht gewähren, selbst den unerlaubten Angriff abzuwehren. Eine Versagung dieses Rechts würde eine Preisgabe des Rechts an das Unrecht bedeuten. Das Recht muß demgemäß, wenn es dem Rechtsschutzbedürfnis des Angegriffenen genügend Rechnung tragen will, alle diejenigen Handlungen des Angegriffenen für zulässig erklären, welche bestimmt und geeignet sind, dem rechtswidrigen Angriffe ein Ziel zu setzen. Alle Handlungen, welche eine Abwehr des Angriffs enthalten, sind somit als durch Notwehr gedeckte Verteidigungshandlungen zu erachten.

Welche Handlungen bewirken aber eine Abwehr des Angriffs, charakterisieren sich also als Verteidigungshandlungen? Als zu

---

[1]) Geyer, S. 21 ff.

[2]) Oetker, Vgl. Darst., S. 260.

eng abzulehnen ist die Auffassung, welche die Abwehr des Angriffs mit der Abwehr des Angreifers identifiziert[1]) und demgemäß die Verteidigungshandlung auf Verletzungen des Angreifers beschränkt. Diese Auffassung ist nur dann begründet, wenn der Angreifer ohne jede Angriffsmittel angreift; denn dann ist allerdings die Verletzung des Angreifers zugleich Abwehr des Angriffs. Sie erweist sich jedoch als zu eng in den Fällen, in denen der Angreifer sich eines Angriffsmittels z. B. eines Messers oder eines Hundes bedient.

Es wäre durchaus verfehlt, wollte man auch in diesen Fällen den Angegriffenen auf die Verletzung des Angreifers beschränken und ihm nicht die Befugnis einräumen, seine Verteidigung auch auf die Angriffsmittel zu erstrecken. Im Gegenteil, man wird ihm in solchen Fällen geradezu zur Pflicht machen müssen, sich in erster Reihe gegen letztere zu wenden. Erst wenn er nicht schon hierdurch dem Angriffe ein Ziel setzen kann, wird er zur Verletzung des Angreifers schreiten dürfen. Bin ich imstande, den mich mit seinem Säbel bedrängenden Angreifer schon durch Zertrümmerung der Waffe abzuwehren, so werde ich meine Verteidigung lediglich hierauf beschränken müssen; zu einem Eingriffe in seine Körperintegrität werde ich dagegen erst befugt sein, wenn auch die Vernichtung der Waffe nicht ausreichen würde, den etwa infolge seiner Körperkräfte überlegenen Angreifer abzuwehren.

In dem genannten Beispiele ist immerhin noch der Angriff von dem Willen des Angreifers beherrscht, der Angreifer bleibt Träger des Angriffs. Durch seine Verletzung wäre ich wohl imstande den Angriff abzuwehren, seine Verletzung ist nur deshalb unstatthaft, weil sie, da ich denselben Erfolg schon durch Vernichtung oder Beschädigung der Angriffsmittel erreichen kann, über den Abwehrzweck hinausgeht. Man denke aber an Fälle, wo der Angreifer nicht mehr Träger des Angriffs ist, der Angriff nicht mehr von seinem Willen beherrscht wird, z. B. der von dem Angreifer gehetzte Hund folgt den Weisungen des Herrn nicht mehr, der Angreifer hat ihn nicht mehr in seiner Gewalt. Wollte ich mich hier gegen den Angreifer wenden, so würde ich dadurch den Angriff überhaupt nicht abwenden können; die Verletzung des Angreifers

---

[1]) Seeger, Abhandl., S. 173.

würde also in diesem Falle nicht nur zu weit gehend, sondern geradezu zwecklos sein. Die Abwehr des Angriffs ist hier nur durch Vernichtung oder Beschädigung der Angriffsmittel möglich.

Aus dem Dargelegten ergibt sich somit für den Umfang der Verteidigungshandlung, daß diese alle Rechtsverletzungen umfassen muß, welche entweder den Angreifer oder die Angriffsmittel treffen.[1]) Nur dann ist eine wirksame Abwehr des Angriffs gewährleistet und dem Schutzbedürfnis des Angegriffenen genügend Rechnung getragen. Eine Verletzung des Angreifers ist also, wie gezeigt, der Verteidigungshandlung nicht charakteristisch, bisweilen sogar mit ihr unvereinbar.

Die herrschende Ansicht hat gleichfalls den früheren Standpunkt, die Verteidigungshandlung erstrecke sich nur auf Verletzungen des Angreifers, als zu eng empfunden und ihn dahin erweitert, daß jeder Eingriff in die Rechtssphäre des Angreifers durch Notwehr gedeckt werde, also sowohl die Verletzung des Angreifers wie der von diesem benutzten Angriffsmittel, aber nur soweit diese im Eigentum des Angreifers stehen. Folgt man jedoch der hier vertretenen Ansicht, daß die Notwehr lediglich die Abwehr des Angriffs erstrebt und dieser Erfolg nur durch Verletzung des Angreifers oder der Angriffsmittel erreicht werden kann, so ist kein Grund vorhanden, die Verteidigungshandlung lediglich auf Angriffsmittel des Angreifers zu beschränken; auch die Verletzung der nicht dem Angreifer, sondern einem Dritten gehörigen Angriffsmittel muß dem Notwehrrechte unterstellt werden. Ueber die anderweitige Beurteilung dieser Fälle und ihre bedenklichen Folgen wird im besonderen Teile die Rede sein.

Dem Angegriffenen bleibt es überlassen, welcher der ihm zu Gebote stehenden Verteidigungsmittel er sich bedienen will. Er darf jedoch in seiner Verteidigung nur soweit gehen, als sie zur Abwehr des Angriffs „erforderlich" ist. Ist demgemäß der Angriff durch Zuruf oder Drohung abwendbar, so darf der Angegriffene nicht zur Verletzung oder Tötung des Angreifers schreiten. Er hat das Maß seiner Verteidigung stets nach dem Maße des Angriffs zu bemessen. Aber nicht nur die Intensität der Verteidigung, auch die Wahl der Verteidigungsart wird durch das Erfordernis

---

[1]) Merkel, Strafr., S. 164; Kroner, S. 21.

der „Erforderlichkeit“ der Verteidigung bestimmt. Kann der Angegriffene den Angriff schon durch Verletzung der Angriffsmittel abwenden, so wird er sich, wie schon oben erwähnt, jeder Verletzung des Angreifers selbst enthalten müssen.[1]) Nicht genügend ist es, wenn nur der Angegriffene seine Verteidigung für erforderlich gehalten hat, es wird vielmehr gefordert werden müssen, daß die Verteidigung auch objektiv erforderlich gewesen ist.[2]) Daß die subjektive Auffassung des Täters nicht für ausreichend zu erachten ist, folgt schon aus Abs. 3 des § 53 StGB., wo dem außerordentlichen Gemütszustande des Angegriffenen ausdrücklich Rechnung getragen wird. Sie würde auch zu recht bedenklichen Konsequenzen führen in den Fällen, in welchen der Angegriffene geistig beschränkt oder gar unzurechnungsfähig ist. Bei der objektiven Beurteilung der Erforderlichkeit der Verteidigung ist allerdings immer die Größe der Gefahr zu berücksichtigen, wie sie im Augenblicke des Angriffs bei verständiger Beurteilung der Verhältnisse angenommen werden mußte. In dem Gefahrbegriffe liegt aber stets eine gewisse Unbestimmtheit, so daß infolgedessen eine scharfe Abgrenzung der „erforderlichen Verteidigung“ nicht möglich ist.[3])

Andere Beschränkungen als die eben angeführten gibt es für die Ausübung der Notwehr nicht. Der Angegriffene ist insbesondere nicht gehalten, zunächst an die Staatshilfe zu appellieren und erst dann, wenn diese ausbleibt, zur Notwehr zu schreiten. Er ist ferner selbst dann zur Notwehr befugt, wenn er das angegriffene Gut durch Flucht oder Ausweichen retten könnte. Subsidiarität der Notwehr, wie sie z. B. die Carolina erforderte, gibt es im geltenden Rechte nicht. Der vom Reichsgericht vertretene z. T. abweichende Standpunkt entbehrt, wie schon an anderer Stelle hingewiesen wurde, jeder Begründung.

Dadurch, daß der Angegriffene den Angriff verschuldet hat, wird die Notwehr nicht ausgeschlossen. Auch wenn der Angegriffene den Gegner zu seinem Angriffe gereizt hat, ist er dem erfolgenden An-

---

[1]) So auch Würzburger, S. 22, Anm. 2.

[2]) So auch RG. Rechtspr. Bd. I, S. 23 ff.; Oetker, Vgl. Darst., S. 280; a. M. Binding, Handb. S. 751; Finger, S. 392.

[3]) Oetker, Vgl. Darst., S. 280.

griffe gegenüber zur Notwehr befugt.[1]) Dagegen ist die Notwehr zu versagen in den Fällen, in denen der Angegriffene den Angriff vorsätzlich herbeigeführt hat lediglich zu dem Zwecke, um dann in Notwehr den Angreifer zu verletzen, wenn er also den Angriff nur als Vorwand zur Verletzung des Angreifers benutzt hat.

Das Notwehrrecht ist nicht auf den Angegriffenen beschränkt. Es steht auch jedem Dritten zu Gunsten des Angegriffenen zu. Dieses sogen. Nothilferecht des Dritten ist ein selbständiges, nicht etwa ein von dem Notwehrrechte des Angegriffenen abgeleitetes und abhängiges Recht. Der Nothelfer darf auch wider den ihm erkennbaren Willen des Angegriffenen zur Notwehr schreiten. Eine gewisse Abhängigkeit des Nothilferechts von dem Notwehrrechte des Angegriffenen ist jedoch dadurch gegeben, daß in manchen Fällen durch vertragliche Vereinbarung des Angreifers und des Angegriffenen dem Angriffe der Charakter der Rechtswidrigkeit genommen werden kann und dadurch die Voraussetzungen für Notwehr- und Nothilferecht fortfallen. Hat z. B. der Angegriffene sich rechtsgültig zur Duldung des Angriffs auf ein bestimmtes Rechtsgut verpflichtet und erfolgt dieser Angriff, so entfällt infolge des Fehlens der Rechtswidrigkeit das Nothilferecht des Dritten. Sein Einschreiten würde in solchen Fällen rechtswidrig sein. Der Nothelfer wird sich deshalb vor Ausübung des Nothilferechts stets erst zu vergewissern haben, ob nicht ein derartiger Fall vorliegt. Verpflichtete sich andererseits der Nothelfer dem Angreifer gegenüber zur Duldung des Angriffs und Nichtausübung des Nothilferechts, so wird dadurch der Angriff nicht zu einem rechtmäßigen, das Nothilferecht bleibt deshalb trotz des Verzichtes bestehen.[2])

Das Ueberschreiten der Grenzen der Notwehr, das Hinausgehen über das durch die erforderliche Verteidigung gebotene Maß der Abwehr, der sogen. Notwehrexzeß ist grundsätzlich strafbar. Das Gesetz berücksichtigt jedoch billigerweise die durch den Angriff hervorgerufene Erregung des Angegriffenen und erklärt in § 53 Abs. 3 StGB. die Ueberschreitung der Notwehr infolge Bestürzung, Furcht oder Schrecken des Täters für straflos. In diesen

---

1) RG. E. Bd. 32, S. 183.

2) Schollmeyer, Festschr. S. 22.

Exzeßfällen handelt es sich stets um eine durch jene Affekte veranlaßte fahrlässige Ueberschreitung der Notwehr. Die Fahrlässigkeit liegt hier entweder in der Ueberschätzung des Angriffes oder in der Ueberspannung der Verteidigung bei richtig geschätztem Angriffe.[1]) Doloser Notwehrexzeß ist dagegen stets strafbar.

Dem Notwehrexzesse gegenüber und zwar sowohl dem strafbaren wie dem straflosen ist Notwehr zulässig, da der Exzeß, wenn auch bisweilen straflos, so doch stets widerrechtlich ist. Die Notwehr erstreckt sich jedoch hierbei stets nur auf das Plus jener Verteidigungshandlung, denn nur insoweit ist diese rechtswidrig.[2])

Verschieden von dem Falle des Notwehrexzesses ist der sogen. Prätext der Notwehr. Dieser liegt vor, wenn der ursprünglich in Notwehr Befindliche sein verletzendes Tun weiter fortsetzt, obwohl er weiß, daß er sich nicht mehr in Notwehrlage befindet, z. B. wenn er noch nach Beendigung des Angriffs dem Angreifer eine Verletzung hinzufügt. Hier liegt eine Notwehrlage des Angegriffenen nicht mehr vor, während beim Notwehrexzeß der Angegriffene nur über die Grenzen der infolge der Notwehrlage an sich zulässigen Verteidigung hinausgeht; seine Handlung kann demgemäß nicht als durch die Notwehr gedeckte Verteidigungshandlung erscheinen. Eine nach Aufhören der Notwehrlage, also nach Wegfall der Notwehrvoraussetzungen verübte Verletzung kann sich demnach nie als Verteidigungsexzeß darstellen, demgemäß gibt es einen Exzeß der Notwehr „der Zeit nach" nicht.[3])

War dem Täter der Wegfall der Notwehr nicht bewußt, so liegt nicht Prätext, sondern Putativnotwehr vor, ebenso wenn er irrtümlich eine Notwehrlage für vorliegend erachtete. Nach der herrschenden Meinung werden diese Fälle durch den Irrtumsparagraphen, § 59 StGB. gedeckt.[4])

---

[1]) Binding, Handb. S. 753.

[2]) Heberlein, S. 28, 45.

[3]) Vgl. über diese Streitfrage Heberlein, S. 28; Seeger, Abhandl., S. 406.

[4]) a. M. v. Liszt, Lehrb., § 41, II, 2.

§ 2.

Notstand.

Während das Strafgesetzbuch in § 53 eine, wie allgemein anerkannt wird, durchaus gelungene Definition der Notwehr gegeben hat, ist der Begriff des Notstandes weder im Strafgesetzbuch noch im BGB. definiert worden. Das Gesetz hat vielmehr seine Begriffsbestimmung der Wissenschaft vorbehalten. So sehr auch sonst gerade auf dem Gebiete des Notstandes die Meinungen von einander abweichen, so herrscht doch bezüglich des Begriffes des Notstandes leidliches Einverständnis.

Gewöhnlich pflegte man den Notstand unabhängig von seiner rechtlichen Relevanz als die Kollision zweier Rechtsgüter zu bezeichnen, von denen das eine sich nur auf Kosten des anderen erhalten kann. Wie Binding jedoch nachgewiesen hat, ist diese Begriffsbestimmung zu eng. Notstand ist auch dann anzunehmen, wenn ein gefährdetes Rechtsgut nur durch Verletzung einer Rechtspflicht erhalten werden kann, sowie wenn eine Rechtspflicht nur durch Verletzung eines Rechtsgutes oder durch die Außerachtlassung einer anderen Rechtspflicht erfüllt werden kann. Mit Binding[1]) wird demgemäß der Notstand zu definieren sein als die Lage eines Menschen, in der er nur durch eine verbotene Handlung ein gefährdetes Rechtsgut erretten oder die Erfüllung einer Rechtspflicht ermöglichen kann.

Mit dieser Definition ist nur die der Notstandslage selbst gegeben. Es entsteht demgemäß die weitere Frage, wie jener Konflikt gelöst werden darf, in welchen Fällen es dem im Notstande Befindlichen gestattet sein soll zur Beseitigung des Notstandes jene verbotene Handlung, die Verletzung fremder rechtlicher Interessen straflos vorzunehmen, auf welchem Rechtsgrunde die Straflosigkeit der Notstandshandlung beruht und welchen rechtlichen Charakter sie hat.

Während bei der Notwehr die Straflosigkeit der Notwehrhandlung auf dem natürlichen Rechtsempfinden beruht, daß das Recht dem Unrechte gegenüber sich um jeden Preis behaupten darf, die Notwehr sich also als Reaktion des Rechts gegen das Unrecht

---

[1]) Binding, Handb. I, S. 759.

darstellt, ihre Versagung deshalb gleichsam eine Preisgabe des Rechts an das Unrecht bedeuten würde, liegt der Grund für die Strafloserklärung der Notstandshandlung nicht so klar zu Tage. Handelt es sich doch beim Notstande um einen dem Rechte sehr unerwünschten Konflikt von zwei rechtlichen Interessen, die es gern beide erhalten sähe, während doch die Erhaltung des einen die Vernichtung oder Verletzung des anderen bedingt.[1]) Erstrebt aber das Recht an sich die Erhaltung beider rechtlicher Interessen, so ist es nicht ohne weiteres ersichtlich, aus welchem Grunde und in welchen Fällen das Recht sich veranlaßt sehen sollte, gerade eines von beiden zu bevorzugen und dem im Notstande Befindlichen die Befugnis gewähren sollte, zur Rettung seines Rechtsgutes fremde Rechtsinteressen zu verletzen, die eigene Gefahr somit gewissermaßen von sich auf den Dritten abzuwälzen. In der Theorie herrscht denn auch über diese Frage seit jeher lebhafter Streit, ohne daß es bisher gelungen wäre, ein allgemein befriedigendes Notstandsprinzip aufzustellen.

Als dem Gebiete der Geschichte angehörig ist die von der älteren naturrechtlichen Schule vertretene Ansicht zu bezeichnen, nach welcher im Notstande die Rechtsordnung als aufgehoben erscheint.[2]) Auch die Anschauung Feuerbachs u. A., nach welcher infolge des durch den Notstand verursachten, unwiderstehlichen Zwanges die Zurechnungsfähigkeit des Notstandstäters ausgeschlossen wird, findet heute nur noch wenige Vertreter.[3])

Viele Anhänger hat in neuerer Zeit die sogen. Güterabwägungs- und Kollisionstheorie gefunden.[4]) Das Recht muß zu dem durch die Notlage geschaffenen „Widerstreit berechtigter Interessen"[5]) Stellung nehmen, soll es nicht als kraftlos erscheinen. Es muß sich entscheiden, welches von zwei rechtlichen Interessen, die nebeneinander nicht fortbestehen können, der Erhaltung des anderen geopfert werden muß. Da die Rechtsordnung den Rechts-

---

[1]) Binding, Handb. I, S. 756.

[2]) Grotius, Fichte, Grolmann u. A.

[3]) In neuerer Zeit wieder vertreten von Hold v. Ferneck, Die Rechtswidrigkeit, Bd. I, 1903, Bd. II, 1905.

[4]) Vertreter: Stammler, v. Liszt, Wessely, Levita, Janka.

[5]) v. Liszt, S. 147.

gütern verschiedenen Wert beilegt, so muß es naturgemäß dem Willen des Rechts entsprechen, daß stets das wertvollere der beiden rechtlichen Interessen erhalten bleibe. Es muß diesem deshalb das Recht gewähren, sich auf Kosten des geringeren zu erhalten. Es ist deshalb nicht rechtswidrig, sondern dem Rechte gemäß, daß ein qualitativ höheres Recht auf Kosten des niederen oder ein quantitativ umfangreicheres auf Kosten des qualitativ gleichen oder aber quantitativ geringeren erhalten werde.[1]) Es gibt demgemäß ein Notstand r e ch t zur Erhaltung des wertvolleren Interesses. Auch für den Fall, daß zwei gleichwertige Güter mit einander kollidieren, gewährt Stammler[2]) abweichend von den übrigen Vertretern der Kollisionstheorie, welche in diesem Falle die Notstandshandlung nur für straflos erklären, ein Notrecht. Hier, führt er aus, liegen nur scheinbar gleichwertige Güter vor. Man muß es auf das Resultat des Kampfes der beiden Güter abstellen. Dasjenige Rechtsgut, welches sich im Kampfe als das unterlegene erweist, ist das tatsächlich schwächere und deshalb für das Recht das weniger wertvolle. Auch seine Verletzung ist deshalb nichts rechtswidrig, sondern dem Rechte gemäß.

Notwendige Folgen der Statuierung eines derartigen Notrechts sind einmal, daß der Notstandshandlung, als einer rechtmäßigen Handlung gegenüber Notwehr unzulässig ist, ferner daß die Teilnahme Dritter an der Notstandshandlung rechtmäßig und somit unbeschränkt zulässig sein muß.

Obwohl diese Theorie, wenigstens in der Begründung Stammlers alle Notstandsfälle einer einheitlichen Würdigung unterwirft, für alle Fälle ein einheitliches Prinzip aufstellt, was zweifellos zu Gunsten dieser Theorie spricht, so kann sie doch nicht als befriedigend angesehen werden. Die Notstandshandlung bewirkt, was auch von den Anhängern der Kollisionstheorie zugegeben wird, einen Eingriff in fremde Rechtsinteressen, sie charakterisiert sich somit als rechtsverletzende Handlung. Eine solche rechtsverletzende Handlung aber zugleich als rechtmäßig zu erklären, ist undenkbar, es kann kein Recht gegen ein Recht geben.[3]) Dann aber

---

[1]) Stammler, S. 74.

[2]) Stammler, S. 76; ebenso v. Liszt, S. 148.

[3]) Vgl. Böhm, S. 44.

bewirkt die Versagung der Notwehr gegenüber dem Notstande, daß dem im Notstande Verletzten nicht einmal gestattet ist, sich der Notstandshandlung zu widersetzen, er vielmehr diese ruhig über sich ergehen lassen muß, ja, zu ihrer Erduldung geradezu verpflichtet ist. Es geht jedoch nicht an, infolge der Not des Gefährdeten den Rechtsgütern eines Dritten den Rechtsschutz zu entziehen. Der durch die Notstandshandlung Bedrohte muß sich gegen sie verteidigen dürfen. Es kann nicht die fremde Not von rechtswegen in seine Not verwandelt werden, die er nur aus Nächstenliebe zu ertragen hätte.[1]) Bei der Aufstellung eines Notstandsrechtes im Falle der Kollision zweier qualitativ und quatitativ gleicher Rechtsgüter endlich, wie Stammler dies für zulässig erklärt, gelangt man überdies zu zwei Notstandsrechten, die sich paralysieren würden.[2]) Bei einem Notstande zwischen Leben und Leben wäre z. B. jeder der Lebensträger berechtigt, den anderen zu töten.

Den angeführten Mängeln der Kollisionstheorie sucht die Theorie von dem Vorzuge des kleineren Uebels — Böhm nennt sie Relationstheorie — zu begegnen.[3]) Diese geht davon aus, daß nicht alle Rechtsgüter gleichen Anspruch auf Bestand haben, daß jedes Recht vielmehr nur einen bedingten Wert hat, bedingt durch seine vom Gesetz anerkannte Schutzbedürftigkeit. Daß aber der Staat die Rechtsgüter verschieden bewertet, ergibt sich aus dem Gesetze selbst, da dieses die einzelnen rechtsverletzenden Handlungen mit verschiedenen Strafen belegt; die Strafe aber ist der Ausdruck und das Maß des Interesses, welches der Staat an der Befolgung der einzelnen Normen zeigt.[4]) Bei der Kollision zweier rechtlicher Interessen muß deshalb der Staat den Wert beider im Augenblicke der Kollision gegeneinander abwägen und das von ihm geringer bewertete dem höheren opfern, von zwei Uebeln also das kleinere wählen. Handelt es sich dagegen um zwei gleich große Uebel, um die Kollision von zwei gleichwertigen Gütern,

---

[1]) Oetker, Vgl. Darst., S. 329.

[2]) Tobler, S. 20; Binding, Handb., S. 763.

[3]) Vertreter: Binding, Handb., S. 760 ff.; Hammacher, S. 45 ff.; Moriaud, S. 252 ff.; Hälschner, I, S. 486.

[4]) Binding, Handb., S. 766.

so wählt der Staat das eintretende,[1]) da in diesem Falle für ihn gleichgiltig ist, welches von beiden Rechtsgütern Bestand hat. Muß demgemäß der Staat die Aufopferung des geringeren Rechtsgutes zur Erhaltung des von ihm höher bewerteten für zulässig erachten, so geht es jedoch aus den gegen die Kollisionstheorie vorgebrachten Gründen nicht an, die Notstandshandlung als rechtmäßig zu erklären. Ein Notrecht ist grundsätzlich zu verneinen; nur dort, wo Notrechte ausdrücklich vom Gesetze statuiert sind, muß die Notstandshandlung als rechtmäßige Handlung angesehen werden. Auch die Notstandshandlung für rechtswidrig, aber straflos zu erklären, geht nicht an, da eine derartige Charakterisierung in sich widerspruchsvoll wäre, insofern bei einer Kollision von Leben und Leben beiden Teilen verboten wäre, sich auf Kosten des anderen zu retten, das Recht also lieber den Tod beider sehen würde, als die Errettung eines von ihnen. Die Notstandshandlung ist vielmehr als rechtlich indifferente, unverbotene Handlung anzusehen.[2])

So einleuchtend die Relationstheorie auch erscheint und infolge der Charakterisierung der Notstandshandlung als einer lediglich unverbotenen Handlung die bedenklichen Folgen der Kollisionstheorie vermeidet, so bietet doch ihre praktische Durchführung erhebliche Schwierigkeiten. Diese bestehen hauptsächlich in der Wertsbestimmung der kollidierenden Güter. Ist es schon schwierig den abstrakten Wert zweier Güter gegeneinander abzuwägen, so steigert sich diese Schwierigkeit noch, wenn, wie die Relationstheorie fordert, es sich darum handelt, gerade den konkreten Wert zweier Rechtsgüter im Augenblicke der Kollision zu bestimmen. Wie verhält sich der lahme Arm des A zur gesunden Hand des B, wie groß muß ein drohender Vermögensnachteil sein, damit ich ihn durch Erregung öffentlichen Aergernisses abwenden kann?[3]) Es ist klar, daß infolge dieser Schwierigkeit der Wertsbestimmung der im Notstand Befindliche oft im Zweifel sein würde, ob er straflos die Notstandshandlung vornehmen darf oder nicht. Aufgabe des Gesetzes ist es doch aber gerade dem Notstandstäter feste Handhaben dafür zu geben, wann sein Tun ein strafloses ist.

---

[1]) Binding, Handb., S. 760.
[2]) Janka, S. 206; Binding, Handb., S. 765.
[3]) Tobler, S. 22.

Das Strafgesetzbuch hat denn auch, wohl mit Rücksicht hierauf, davon Abstand genommen, ein einheitliches Notstandsprinzip aufzustellen, und sich damit begnügt, bestimmte Voraussetzungen aufzustellen, bei deren Vorhandensein die Notstandshandlung straflos bleiben soll. Diese im § 54 StGB. aufgestellten Voraussetzungen sind: ein unverschuldeter, auf andere Weise nicht zu beseitigender Notstand zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Täters oder eines Angehörigen.

Ueber den Begriff der „Gefahr" herrscht Streit. Man wird mit der herrschenden Ansicht der subjektiven Theorie den Vorzug geben und eine Gefahr dann als vorliegend erachten können, wenn gerechtfertigte Besorgnis besteht, daß durch das betreffende Ereignis unmittelbar die Verletzung von Leib oder Leben droht.[1]) Die Quelle der Gefahr begründet keinen Unterschied, sie kann auf Naturgewalt, verbrecherischem oder nichtverbrecherischem Handeln eines Menschen, auf einem rechtswidrigen Angriffe, auch auf Drohung beruhen. Es ist deshalb ungerechtfertigt und wird allgemein getadelt, daß das Strafgesetzbuch den Fall des durch Drohung begründeten Notstandes in § 52 StGB. von den übrigen Notstandsfällen getrennt behandelt und dadurch den Eindruck erweckt hat, als ob der durch Drohung verursachte Notstand sich als ein besonders gearteter Notstandsfall darstellte. Es wird ferner, und zwar mit vollem Recht gerügt, daß in § 52 StGB. der Drohungsnotstand, die vis compulsiva, mit der unwiderstehlichen Gewalt, der vis absoluta, verbunden, ihr somit gewissermaßen gleichgestellt worden ist, während doch bei dieser von einer Handlung im Rechtssinne überhaupt nicht die Rede sein und schon aus diesem Grunde dem Täter seine Tat nicht zugerechnet werden kann.

Die Erfordernisse, daß die Gefahr „eine gegenwärtige, auf andere Weise nicht zu beseitigende" sein muß, folgen eigentlich schon aus der Begrifsbestimmung des Notstandes;[2]) denn einmal kann von einer Kollision zweier rechtlicher Interessen nur in dem Augenblicke die Rede sein, wo diese kollidierend einander gegenüberstehen, also nur dann, wenn die Gefahr bereits gegenwärtig ist. Dann aber ist eine Kollision doch nur gegeben, wenn

---

[1]) Finger, S. 422.
[2]) Würzburger, S. 41.

jedes andere Mittel der Gefahr zu begegnen versagt; denn nur dann stehen die beiden rechtlichen Interessen derart miteinander in Konflikt, daß die Erhaltung des einen durch die Vernichtung des anderen bedingt ist.

In diesem Erfordernis der Unmöglichkeit, die Gefahr auf andere Weise abzuwenden, in diesem Prinzip der Subsidiarität der Notstandshandlung zeigt sich gerade ein wesentlicher Unterschied des Notstandes von der Notwehr. Der in Notwehr Befindliche kann sein gefährdetes Rechtsgut dem rechtswidrigen Angriffe gegenüber jederzeit verteidigen, er braucht dem Unrecht nie zu weichen, darf ihm vielmehr stets entgegentreten, unabhängig davon, ob es ihm nicht vielleicht möglich wäre, sein gefährdetes Rechtsgut auf andere Weise, ohne Verteidigung zu schützen. Bei dem Notstande dagegen, wo doch Recht gegen Recht steht,[1]) darf der im Notstande Befindliche nur dann in das Recht des anderen eingreifen, wenn lediglich durch diesen Eingriff die Erhaltung seines Rechtes bedingt ist, jedes andere Mittel dagegen, welches den gleichen Erfolg haben könnte, versagt.

Das Strafgesetzbuch fordert ferner, daß der Notstand ein „unverschuldeter" ist. Zum Verschulden genügt es nicht, daß der im Notstand Befindliche voraussah bezw. voraussehen konnte, daß sein Rechtsgut in Gefahr kommen werde. Es ist vielmehr erforderlich, daß er die Notstandslage selbst voraussah, also den Eindruck hatte, daß die aus seiner Handlung sich ergebende Situation den Eingriff in fremde Rechte fordern werde. Dagegen würde es zu weit gehen, wollte man von ihm noch verlangen, daß er gerade die Notstandshandlung voraussah, die er zur Beseitigung des Notstandes vornahm.[2])

Bestritten ist, wessen Verschulden maßgebend ist, ob das des Notleidenden, oder des jedesmaligen Notstandstäters. Mit der herrschenden Meinung[3]) wird man es stets auf die Schuld des letzteren abstellen müssen, besonders mit Rücksicht darauf, daß diesem die etwaige Schuld seines in Not befindlichen Angehörigen

---

[1]) Frank, II zu § 54 StGB.

[2]) Würzburger, S. 54.

[3]) Vgl. Oetker, Vgl. Darst. S. 344; Olshausen, Nr. 7a zu § 54 StGB.; Rüdorff-Stenglein, Nr. 6 zu § 54; Oppenhoff, Nr. 4 zu § 54.

oft gar nicht erkennbar sein wird, er deshalb, wollte man es auf die Schuld jenes abstellen, oft gar nicht wissen würde, ob ihm die Nothilfebefugnis zusteht oder nicht. A. M. sind Binding[1]) und Tobler,[2]) welche Schuldlosigkeit sowohl des Täters wie des Bedrohten fordern.

In neuerer Zeit ist vielfach de lege ferenda die Abschaffung des Erfordernisses, daß der Notstand unverschuldet sein müsse, gefordert worden, weil der Notstand, wenn auch verschuldet, so doch stets als wirkliche Zwangslage sich darstellt.[3]) Weder der Vorentwurf noch die Strafrechtskommission haben jedoch diesem Verlangen Rechnung getragen. Dagegen hat der Gegenentwurf das Erfordernis des Unverschuldetseins des Notstandes fallen gelassen.[4])

Nur bei Gefahr für die wichtigsten Güter: für „Leib oder Leben“ wird vom Strafgesetzbuche der Notstand für zulässig erklärt. Daß diese Güter in einem gewissen Verhältnis zu der zu ihrer Rettung vorgenommenen Notstandshandlung stehen, wird vom Gesetze nicht gefordert. Die Motive verlangten allerdings eine derartige Proportionalität und bestimmten, daß ein geringeres Recht dem größeren weichen müsse.[5]) Infolgedessen findet sich auch in der Lite-

---

[1]) Binding, Handb., S. 788.

[2]) Tobler, S. 59.

[3]) Vgl. Gretener, Im GerS. Bd. 67, S. 55; Kohler, in Goltdammers Arch. Bd. 56, S. 289.

[4]) § 67 des „Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuche“ lautet: Nicht strafbar ist, wer eine Handlung zur Rettung der Person oder des Eigentums seiner selbst oder eines anderen aus einer gegenwärtigen, auf eine andere Weise nicht zu beseitigenden unverschuldeten Gefahr vornimmt, es sei denn, daß die Gefahr nur gering ist, oder, soweit es sich nur um die Rettung von Eigentum handelt, der von der Handlung zu erwartende Schaden unverhältnismäßig größer ist als die Gefahr.

§ 26 des „Gegenentw. z. Vorentw. eines deutsch. Strafgesetzb.“ lautet: Straflos ist eine Handlung, die der Täter in der Absicht vornimmt, eine gegenwärtige, auf rechtmäßige Weise nicht zu beseitigende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, es sei denn, daß der drohende Schaden zu gering und, soweit es sich nicht um Gefahr für die Person handelt, unverhältnismäßig geringer ist, als der von der Handlung zu erwartende Schaden.

[5]) Höninghaus, § 54 Mot.

ratur die Ansicht vertreten, das Strafgesetzbuch fordere eine solche Verhältnismäßigkeit und erkläre nur bei Verletzung eines gleich- oder minderwertigen Rechtsgutes die Notstandshandlung für straflos.[1]) Im Gesetze ist jedoch ein derartiges Erfordernis der Proportionalität nicht aufgestellt und es hieße die Bedeutung der Motive überschätzen, wollte man mit Rücksicht auf deren Ausführungen die gleiche Auffassung auch in das Gesetz hineininterpretieren.

Das Fehlen des Proportionalitätsprinzipes im Strafgesetzbuche gibt die Richtlinie für eine dem Gesetze entsprechende Interpretation des Ausdruckes „Leib oder Leben". Wenn das Gesetz von einer Verhältnismäßigkeit der kollidierenden Rechtsinteressen absah, so wollte es offenbar nur den wichtigsten, den für die Erhaltung des Lebens unmittelbar erforderlichen Rechtsgütern den Schutz des Notstandes gewähren, insbesondere beim Leibesnotstande nur zur Abwendung schwerer, nicht aber auch leichter Körperverletzungen Notstand zulassen. Es kann unmöglich der Wille des Gesetzes sein, zur Verhütung einer ganz geringfügigen Körperverletzung, etwa eines Nadelstiches, die Tötung eines Menschen für zulässig zu erklären. Eine restriktive Interpretation von „Leib oder Leben" wird deshalb angebracht sein. Andererseits wird aber auch eine extensive Interpretation geboten sein. So wird auch eine indirekte Gefährdung des Lebens durch unmittelbare Einwirkung zunächst auf andere Rechtsgüter als Leib oder Leben für ausreichend zu erachten sein, z. B. die Entziehung sämtlicher Lebensmittel derart, daß der Betreffende verhungern muß, bevor die Herbeischaffung anderer Lebensmittel möglich ist.[2]) Es werden ferner unter diesem Begriff alle diejenigen Rechtsgüter zu subsumieren sein, ohne die ein Leben in bürgerlicher Gesellschaft nicht möglich ist, bei deren Vernichtung eine Lebensentwertung eintritt, wie die Freiheit, aber nur die dauernde im Gegensatz zur Sklaverei, die weibliche Geschlechtsehre, tätliche Beleidigung, die Gesundheit gegenüber Verletzungen etwa im Rahmen des

---

[1]) Oppenhoff, Nr. 7 zu § 54.

[2]) So Olshausen, Nr. 8 zu § 54; Oppenhoff, Nr. 9 zu § 54; a. M. Binding, Handb., S. 770, Note 37.

§ 223a StGB. Es handelt sich jedoch hierbei stets um eine durch körperliche Einwirkung hervorgerufene Lebensentwertung.[1])

Wie allgemein anerkannt wird, ist der vom Strafgesetzbuche für zulässig erklärte Notstand mit seiner Beschränkung auf Leib und Leben, auch in der hier vertretenen Interpretation zu eng gefaßt. Auch für die nicht durch körperliche Einwirkung bedrohten Rechtsgüter, insbesondere die immateriellen Güter sowie für das Vermögen muß, allerdings unter der Voraussetzung der Proportionalität[2]) Notstand für zulässig erklärt werden. Unbedeutende Rechtsverletzungen werden jedoch auch weiterhin von dem Bedrohten selbst zu tragen sein. Am meisten wird diesen Forderungen der Gegenentwurf gerecht, der im § 26 bei Gefahr für den Täter oder einen anderen Notstand generell für zulässig erklärt, also alle Rechtsgüter schlechtweg dem Notstande unterstellt, während der Vorentwurf im § 67 nur Personen und Eigentum als Schutzobjekte bezeichnet. Es scheint jedoch, daß nicht einmal der vom Vorentwurf festgelegte Umfang des Notstandes Gesetz werden soll; wenigstens hat die Strafrechtskommission, welche anfangs mit dem Vorentwurf den Notstand auf Person und Eigentum ausdehnte,[3]) das Eigentum wieder aus der Zahl der notstandsfähigen Güter gestrichen, den Notstand somit wie im geltenden Rechte auf Gefahren für Leib oder Leben beschränkt.[4])

Nur bei Gefahr für den „Täter“ oder eines „Angehörigen“ läßt das StGB. den Notstand zu. Diese Beschränkung der Nothilfe lediglich auf Angehörige im Sinne des § 52 Abs. 2 StGB. wird allgemein als zu eng bezeichnet. Von einigen Schriftstellern[5]) wurde zum mindesten eine Ausdehnung der Nothilfe auch auf die Freunde gefordert, neuerdings wird sogar immer mehr die Forderung aufgestellt, grundsätzlich jeden Dritten zur Nothilfe zuzulassen.[6]) Maßgebend für dieses Verlangen ist die richtige Erwägung, daß nicht derjenige, welcher in selbstloser Weise einem

---

[1]) Oetker, Vgl. Darst., S. 341 ff.; Würzburger, S. 46.

[2]) Vgl. z. B. Auer, Der strafrechtl. Notstand u. d. BGB., S. 37.

[3]) Dtsch. Jur.-Ztg. 1911, S. 1355.

[4]) „ „ „ „ 1522.

[5]) Würzburger, S. 47; Oetker, Vgl. Darst., S. 349.

[6]) z. B. Hälschner, Dtsch. Strafr. I, S. 501.

fremden bedrohten Rechtsgute beisteht, für eben dieses selbstlose Handeln bestraft werden kann. Der Vorentwurf hat denn auch diesem Verlangen Rechnung getragen und Notstand zur Abwendung der Gefahr auch von einem anderen, nicht nur von einem Angehörigen zugelassen, eine Ausdehnung des Notstandes, die von der Strafrechtskommission fast einstimmig gebilligt wurde.[1])

Ueber den rechtlichen Charakter der Notstandshandlung gibt das Strafgesetzbuch keine Auskunft. Weder aus den Worten „eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden", noch aus der Unterstellung des Notstandes unter den Titel „Gründe, welche die Strafe ausschließen", lassen sich irgendwelche Schlüsse hierüber ziehen. In der Literatur werden denn auch die verschiedensten Ansichten vertreten. Je nachdem die einzelnen Schriftsteller Anhänger der einen oder anderen Notstandstheorie sind, wird die Notstandshandlung bald für rechtmäßig, bald für rechtswidrig aber straflos, endlich für zwar nicht rechtmäßig aber doch unverboten erachtet. Aus den Gründen, welche gegen die Kollisionstheorie angeführt wurden, insbesondere, daß eine in fremde, staatlich geschützte Rechtsgüter verletzend eingreifende Handlung nicht rechtmäßig sein kann, wird ein Notrecht nicht angenommen wrden können. Berücksichtigt man weiterhin, daß das Gesetz im Falle des Notstandes von einer Bestrafung deshalb absehen muß, weil es in jener Zwangslage von dem Gefährdeten die Befolgung ihrer Rechtspflicht, ihrer Norm nicht verlangen kann, in dem Notstandsfalle somit ihr Strafgesetz gewissermaßen zurückzieht, so wird man mit Binding[2]) der letzteren Ansicht den Vorzug geben, die Notstandshandlung also nicht als rechtswidrig, sondern als rechtlich irrelevante, aber unverbotene Handlung erachten müssen.

Im engsten Zusammenhange mit der Frage nach dem rechtlichen Charakter der Notstandshandlung steht die Frage der Zulässigkeit der Notwehr gegen Notstand. Die Verfechter eines Notrechts lehnen folgerichtig die Zulässigkeit der Notwehr ab, während diejenigen, welche die Notstandshandlung für rechtswidrig bezeichnen, Notwehr zulassen müssen. Auch nach der hier vertretenen Ansicht, daß die Notstandshandlung rechtlich irrelevant und nur unverboten ist, wird man die Ausübung der Notwehr gegen sie als

[1]) DJZ. 1911, S. 1135.
[2]) Binding, Handb., S. 765 ff., ebenso Oetker, Vgl. Darst., S. 334.

zulässig anerkennen müssen, wenn man von der Anschauung ausgeht, daß für das Notwehrrecht nicht bestimmend ist die Qualität des Angriffs als eines rechtswidrigen, sondern das zu Unrecht Angegriffenwerden. Auch der rechtlich irrelevanten Handlung gegenüber besteht Notwehr, wenn der Betroffene diesen Angriff nicht über sich ergehen lassen muß.[1])

Das Strafgesetzbuch behandelt nur den Notstand der Rechtsgüterkollision, enthält dagegen keine Bestimmung über den Fall der Pflichtenkollision d. i. den Fall, wo die gleichzeitige Erfüllung zweier Pflichten unmöglich ist — es wird z. B. jemand auf denselben Tagen vor zwei verschiedene Gerichte als Zeuge geladen —, die Erfüllung der einen aber die Verletzung der anderen bedingt.

Es ist klar, daß das Gesetz nicht etwas Unmögliches verlangen und deshalb demjenigen, welcher von den beiden kollidierenden Pflichten nur die eine erfüllte, die andere demgemäß verletzte, wegen dieser Pflichtverletzung nicht bestrafen kann. Impossibilium nulla obligatio.[2]) Trotz des Schweigens des Strafgesetzes wird deshalb dem Pflichtennotstande, falls er nicht etwa verschuldet ist, im allgemeinen strafausschließende Wirkung beizumessen sein. Zwei Fälle sind hierbei zu unterscheiden.

Handelt es sich um Kollision zweier gleichwertiger Pflichten, so muß es dem im Notstande Befindlichen frei stehen, welche von beiden Pflichten er erfüllen will. Eine Verantwortlichkeit kann für ihn nur bestehen, wenn er beide Pflichten unerfüllt läßt.

Wenn es sich dagegen um zwei qualitativ verschiedene Pflichten handelt, so wird es dem im Notstand Befindlichen nicht überlassen bleiben können, welche von beiden Pflichten er erfüllen will. Er wird vielmehr nach dem Grundsatze der Wahl des kleineren Uebels zu verfahren haben und demgemäß die wichtigere der Pflichten erfüllen müssen. Die Nichterfüllung der geringeren Pflicht kann ihm dann nicht zugerechnet werden. In der Praxis werden sich in der Abschätzung der kollidierenden Pflichten gegeneinander allerdings oft recht erhebliche Schwierigkeiten ergeben.[3])

---

[1]) Finger, S. 421, Anm. 548; im Ergebnis ebenso Binding, Handb. S. 766.
[2]) RG, Rechtspr. 2, S. 659.
[3]) Oetker, Vgl. Darst. S. 356; Binding, Handb., S. 762.

Der strafrechtliche Notstand, wie er in den §§ 52 und 54 StGB. geregelt ist, hat eine wesentliche Abänderung bezw. Ausgestaltung erfahren durch das Erscheinen des BGB., welches im § 228 den defensiven und im § 904 den aggressiven Notstand behandelt. Die gelegentlich gestreiften Reformvorschläge sind hier z. T. schon verwirklicht, manche Härten des strafrechtlichen Notstandes sind dadurch beseitigt oder doch wenigstens gemindert und das Institut des Notstandes auf ganz neue Grundlagen gestellt worden.

In Abweichung vom Strafgesetzbuche statuiert das BGB. für alle von ihm für zulässig erklärten Notstandsfälle ein Notrecht. Dies ist allerdings im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen. § 228 BGB. erklärt nämlich die Notstandshandlung nur für „nicht widerrechtlich". Indessen wird im § 227 BGB. die Notwehrhandlung ebenfalls nur für „nicht widerrechtlich" erklärt, während es doch unbestritten ist, daß das Gesetz damit die Notwehrhandlung zu einer in Ausübung eines Rechtes vorgenommenen Handlung stempeln wollte. Dieselbe Interpretation des Ausdruckes „nicht widerrechtlich" als rechtmäßig wird deshalb auch für den dem Notwehrparagraphen nachgebildeten § 228 BGB. zu gelten haben. Wenn ferner in § 904 BGB. dem Eigentümer einer Sache das Recht genommen wird, die Einwirkung des Notstandstäters auf diese Sache zu verbieten, so folgt aus dieser Duldungspflicht mit Notwendigkeit das entsprechende Einwirkungsrecht des Notstandstäters.

Notwendige Folge der Statuierung eines derartigen Notrechts ist einerseits die unbeschränkte Zulässigkeit der Teilnahme an der Notstandshandlung, andererseits die Unzulässigkeit der Notwehr gegenüber dem Notstande.

Die im Strafgesetzbuche enthaltene Beschränkung der Nothilfe auf Angehörige des im Notstande Befindlichen hat das BGB. fallen gelassen und für die von ihm zugelassenen Notstandsfälle das Prinzip der allgemeinen Nothilfe aufgestellt, somit schlechtweg jeden Dritten zur Nothilfe zugelassen. Dieses Recht der Nothilfe ist in gleicher Weise wie bei der Notwehr ein selbständiges, von dem Rechte des Gefährdeten unabhängiges Recht, das unter Umständen auch gegen den Willen des Gefährdeten ausgeübt werden kann.[1])

[1]) Oetker, Vergl. Darst. S. 359.

Die Zulässigkeit der Notstandshandlung wird vom BGB. nicht mehr an die Voraussetzung geknüpft, daß der Notstand unverschuldet sein müsse. Auch bei verschuldeter Not hat der Gefährdete, wenigstens nach der herrschenden Meinung[1]) das Notrecht. Dies gilt auch für den verschuldeten Notstand im Falle des § 228 BGB. Aus der Tatsache, daß nach Satz 2 cit. an diesen Fall eine Schadensersatzpflicht des Notstandstäters geknüpft ist, kann nicht etwa, wie bisweilen versucht wurde, geschlossen werden, daß in diesem Falle die Notstandshandlung rechtswidrig sei. Eine derartige Auffassung wäre schon mit Rücksicht auf § 904 BGB. unhaltbar. Ein Verschulden des Notstandstäters ist im Falle des § 904 BGB. ebensogut denkbar, wie im Falle des § 228 BGB. Gleichwohl enthält § 904 BGB eine ähnliche Bestimmung wie § 228 Satz 2 BGB. nicht, erklärt vielmehr alle von ihm umfaßten Notstandsfälle für rechtmäßig und knüpft an sie schlechtweg eine Schadensersatzpflicht. Man würde deshalb, wollte man für den Fall des § 228 Satz 2 BGB. Rechtswidrigkeit der Notstandshandlung annehmen, zu dem Ergebnis gelangen, daß die verschuldete Notstandshandlung in dem einen Falle rechtswidrig, in dem anderen dagegen rechtmäßig ist, eine Inkonsequenz, die man dem Gesetze wohl nicht zutrauen kann.[2])

Die wichtigste Abweichung in der Behandlung des zivilrechtlichen Notstandes von der des strafrechtlichen bedeutet die Einführung des Prinzipes der Proportionalität für die Fälle des zivilrechtlichen Notstandes. Nur dann ist die Notstandshandlung rechtmäßig, wenn der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht (§ 228 BGB.), der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist (§ 904 BGB.). Der Notstandstäter hat also jedes Mal erst zu prüfen, ob sein bedrohtes Rechtsgut auch tatsächlich einen größeren Wert besitzt als das zu verletzende; nur in diesem Falle darf er zur Notstandshandlung schreiten. Diese in dem Erfordernis der Proportionalität liegende Beschränkung gegenüber dem strafrechtlichen Notstande ist schon mit Rücksicht

---

[1]) Vgl. Fischer-Henle, Anm. 14 zu § 228; Planck, Bd. 1, S. 282 u. A

[2]) Vgl. Würzburger, S. 118.

darauf, daß das BGB. nicht nur den höchsten Gütern wie Leib und Leben, sondern allen Gütern schlechtweg den Schutz des Notstandes gewährt, durchaus gerechtfertigt, ja geradezu notwendig; ginge es doch nicht an, zur Erhaltung einer ganz geringfügigen Sache die Vernichtung der kostbarsten Güter für zulässig zu erklären.

Eine weitere Beschränkung des zivilrechtlichen Notstandes gegenüber dem strafrechtlichen liegt darin. daß das BGB., welches zwar allen Rechtsgütern den Notstandsschutz gewährt, doch nur solche Notstandshandlungen für zulässig erklärt, welche in einer Einwirkung auf fremdes Eigentum bestehen. Die Verletzung aller anderen Rechtsgüter im Notstande wie Freiheit, Ehre, Vermögen wird dagegen vom BGB. nicht berührt. Alle diese Fälle unterliegen deshalb nach wie vor lediglich den Bestimmungen des strafrechtlichen Notstandes.

Dagegen bewirkt der abändernde Einfluß des zivilrechtlichen Notstandes auf den strafrechtlichen. daß künftighin in Fällen. in denen die zivilrechtlichen und strafrechtlichen Notstandsfälle sich decken. bereits dann Straflosigkeit einzutreten hat, wenn sie schon auf Grund der Bestimmungen des BGB. als rechtmäßige Handlungen gelten. mögen sie auch den Erfordernissen des Strafgesetzbuches nicht genügen. Ist z. B. zur Rettung von Leib oder Leben eine fremde Sache beschädigt worden, so bleibt der Notstandstäter auf Grund der Bestimmungen des BGB. straflos, mag er auch die Gefahr verschuldet und überdies in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zu dem Gefährdeten gestanden haben. Andererseits müssen auch Sachgüterverletzungen, die zur Rettung anderer Rechtsgüter als Leib oder Leben z. B. des Eigentums vorgenommen wurden, straflos bleiben, falls sie nur den zivilrechtlichen Notstandsbestimmungen entsprechen.

II.

Besonderer Teil.

Bei der Darstellung des Notwehrinstitutes ist lediglich der Fälle Erwähnung getan, in denen der in Notwehr Befindliche zum Zwecke der Verteidigung in die Rechtssphäre seines Angreifers verletzend eingreift. Daneben gibt es jedoch auch Fälle, in denen der Angegriffene bei Ausübung der Notwehr Rechtsgüter eines Dritten verletzt, sei es daß diese Güter an dem Griffe gänzlich unbeteiligt sind, sei es daß sie doch wenigstens insofern an dem Angriffe teilnehmen, als sie dem Angreifer als Angriffsmittel dienen. In der Literatur haben diese Fälle die verschiedenste Beurteilung gefunden; bald werden sie dem Institute der Notwehr, bald dem des Notstandes unterstellt. Beide Anschauungen haben bis in die neueste Zeit hinein namhafte Vertreter gefunden, ohne daß bisher eine Uebereinstimmung erzielt worden wäre. Eine Darstellung dieser Fälle soll deshalb im Folgenden versucht werden.

§ 3.

Die Aberrationsfälle.

Es handelt sich hier um den Fall, daß die Abwehrhandlung des rechtswidrig Angegriffenen abirrt, daß dieser bei seiner Verteidigung wider Willen statt des Angreifers die Rechtssphäre eines unbeteiligten Dritten verletzt; an sich aber war die Abwehr des Angriffs ohne Verletzung des Dritten möglich. Der auf der Straße Angegriffene trifft z. B. mit seiner Abwehrhandlung nicht seinen Angreifer, sondern einen vorübergehenden Dritten. Obwohl diese Fälle, wie später zu zeigen sein wird, in durchaus befriedigender Weise lediglich nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen sind, sind sie doch in der Literatur recht verschieden gewürdigt worden, indem sie bald unter die Notwehrfälle, bald unter die des Notstandes gerechnet wurden.

Bereits die Digesten unterziehen diese Fälle einer Würdigung und bestimmen in l. 45 § 4 ad leg Aquil. 9,2, daß nur der Angreifer, nicht aber ein Dritter straflos getötet werden dürfe.

Auf dem entgegengesetzten Standpunkte steht die Carolina. Art. 145 C. C. C., welcher mit Ausnahme von Kreß[1]) durchweg dahin ausgelegt wird, daß er sich lediglich auf die aberratio ictus bezieht, lautet:

Item so eyner in eyner rechten bewisen notweer wider seinen Willen eynen unschuldigen mit stichen, streychen, würffen oder schießen, so er den nöttigen meynt, treff und entleibt hat, der ist auch von peinlicher straff entschuldigt.

Die Carolina erklärt also die aberratio für straflos. Aus welchem Grunde Schwarzenberg sich für die Straflosigkeit der Aberration entschieden hat, darüber gehen die Ansichten auseinander. Die einen meinen, er habe die aberratio ictus unter den Begriff der Notwehr gestellt, die andern sehen dagegen in Art. 145 C. C. C. einen Notstandsfall. Eine dritte, von Tobler[2]) vertretene Ansicht geht dahin, daß weder Notwehr noch Notstand in Frage kommen, die aberratio von der Carolina vielmehr als eine „anläßlich" einer Notwehrlage begangene Verletzung angesehen worden sei. Ihre Straflosigkeit finde darin ihren Grund, daß die Carolina der durch den Angriff hervorgerufenen Aufregung des Täters Rechnung getragen habe. Diese Ansicht ist die ansprechendste und auch bis jetzt positiv nicht widerlegt worden.

Je nach Beurteilung des Art. 145 C. C. C. ist auch in der Folgezeit die aberratio teils als Notwehrhandlung, teils als Notstandsfall für straflos erklärt worden,[3]) ohne daß die eine oder die andere Ansicht näher begründet worden wäre. Erst in neuerer Zeit ist diese Frage einer eingehenderen Betrachtung unterzogen worden. V. Calker[4]) und Frank[5]) sind der Ansicht, die aberratio falle nach der vom StGB. gegebenen Definition der Notwehr unter den Begriff der Verteidigungshandlung. Letztere umfasse alle diejenigen Handlungen, welche gegen den Angreifer gerichtet

---

[1]) Gegen diesen vgl. v. Calker, S. 456 f.

[2]) Tobler, Grenzgebiete S. 113/14.

[3]) Ueber die Literatur vgl. v. Calker, vom Grenzgebiete von Notwehr und Notstand S. 463 f.

[4]) l. c. S. 469 f.

[5]) Frank StGBG, II zu § 53.

seien, gleichgültig ob sie auch den gewünschten Erfolg, die Verletzung des Angreifers bewirkten oder einen unbeteiligten Dritten verletzten.

Ohne hier auf eine Würdigung des von ihnen aufgestellten Begriffes der Verteidigungshandlung einzugehen, ist ihre Ansicht schon deswegen nicht haltbar, weil doch in den hier in Betracht kommenden Fällen eine Abwehr des Angriffs ohne Verletzung des Dritten objektiv möglich war, die Verletzung des Dritten sich somit keineswegs als die „erforderliche" Verteidigung darstellen kann [1]) Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß das Gesetz mit einigen Ausnahmen jedes Ueberschreiten der Notwehrgrenzen mit Strafe bedroht, dem Angegriffenen somit zur Pflicht macht, bei seiner Verteidigung sich streng in den Rahmen des Abwehrzweckes zu halten, jede über den Abwehrzweck hinausgehende Verletzung zu meiden. Gibt es somit sogar den Angreifer nur beschränkt preis, nur insoweit als es der Abwehrzweck erfordert, so wäre es doch völlig unverständlich, weshalb es gerade einem am Angriffe gänzlich Unbeteiligten dem rechtswidrig Angegriffenen gegenüber jeglichen Rechtsschutz versagen wollte, anstatt ihn, was doch das natürlichere wäre, in noch viel höherem Maße als den Angreifer zu schützen. Die Subsumtion der Aberrationsfälle unter die Notwehr ist somit nicht gerechtfertigt.

Aber auch die Ansicht Jankas[2]) und v. Tuhrs,[3]) wonach diese Fälle dem Notstande zu unterstellen sind, ist nicht haltbar. Wie gelegentlich der Darstellung des Notstandes näher dargelegt wurde, kann von einem Notstande nur dann die Rede sein, wenn zwei Rechtsgüter derart miteinander kollidieren, daß das eine nur auf Kosten des anderen erhalten werden kann. Eine derartige Kollision ist jedoch zwischen dem rechtswidrig Angegriffenen und dem durch die Aberration verletzten Dritten keineswegs vorhanden. Wie schon hervorgehoben, handelt es sich hier stets um Fälle, in denen recht wohl der Schutz des in Notwehr Befindlichen ohne die Vornahme der Aberrationshandlung möglich war. Diese war vielmehr nur eine unbeabsichtigte und vor allem auch für die Ab-

---

[1]) Tobler, S. 110.

[2]) Janka, der strafrechtliche Notstand, S. 31.

[3]) v. Tuhr, der Notstand im Zivilrecht, S. 4.

wehr des Angriffs unnötige Handlung des Angegriffenen. Das durch die Aberration verletzte Gut des Dritten kann deshalb nicht als das Rechtsgut bezeichnet werden, durch dessen Vernichtung allein die Rettung des Angegriffenen ermöglicht wurde.

Der Angegriffene hat aber auch jene Verletzung gar nicht gewollt, er erstrebte lediglich die Verletzung des Angreifers, nur wider seinen Willen verletzte er den Dritten. Es kann deshalb auch nicht davon die Rede sein, daß er sich, wenn auch nicht im Notstande, so doch in der irrtümlichen Annahme eines solchen, also im Putativnotstande befunden hat.

Wir gelangen somit zu dem Ergebnis, daß weder die Grundsätze der Notwehr, noch die des Notstandes auf die Aberrationsfälle anwendbar sind. Es müssen demnach andere Gesichtspunkte für ihre Beurteilung in Frage kommen.

Wenn jemand auf einen anderen einen Schuß abgibt, dieser Schuß aber nicht den erwünschten Erfolg hat, sondern einen Dritten trifft, so wird dem Täter nach allgemeinen Grundsätzen die durch die aberratio ictus hervorgerufene Verletzung des Dritten zur Last gelegt werden müssen, falls sie durch seine Fahrlässigkeit verursacht worden ist, dagegen nicht, wenn sie auf bloßem Zufalle beruhte. Die gleiche Beurteilung muß aber die aberratio erfahren, wenn die beabsichtigte Tat auf Grund eines dahingehenden Rechtes des Täters straflos geblieben wäre, da für die Würdigung der Aberration selbst die Frage der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der b e a b s i c h t i g t e n Tat einflußlos ist. Der Umstand nämlich, daß der Täter auf Grund der Notwehr zur Verteidigung berechtigt ist, gibt ihm noch nicht die Befugnis, bei seiner Verteidigung jegliche Sorgfalt außer acht zu lassen. Schießt er deshalb blindlings auf seinen Angreifer, obwohl es ihm recht gut möglich war zu zielen, so ist die hierdurch hervorgerufene Verletzung eines Dritten seiner Fahrlässigkeit zuzuschreiben. Er ist deshalb für diese Fahrlässigkeit zu bestrafen. Nicht etwa kann er sich darauf berufen, daß er sich in Ausübung seines Notwehrrechts befunden habe und die Bestrafung der bei dieser Gelegenheit begangenen unbeabsichtigten Verletzung eines Dritten eine Verkümmerung seines Notwehrrechts bedeuten würde; denn nicht, daß er sich verteidigte, sondern daß er bei seiner Verteidigung die Sorg-

falt außer acht ließ, welche bei richtiger Würdigung der konkreten Sachlage als geboten erschien, wird ihm zur Schuld angerechnet.[1] Die aberratio bei der Notwehr ist demgemäß, wenn zur Schuld zurechenbar, Delikt,[2] dagegen straflos, wenn sie lediglich auf Zufall beruht.

§ 4.

Die Konkurrenzfälle.

Während bei den Aberrationsfällen die Verteidigung des rechtswidrig Angegriffenen an sich ohne die Verletzung eines unbeteiligten Dritten möglich war, jene Verletzung vielmehr nur auf einer, sei es kulposen, sei es nicht zur Schuld zurechenbaren Aberration der Verteidigungshandlung beruhte, handelt es sich bei den hier in Frage kommenden Fällen um Rechtsverletzungen des Dritten, ohne welche die Abwehr des rechtswidrigen Angriffs unmöglich war. Der Angegriffene kann den Angriff nur dadurch abwehren, daß er außer dem Angreifer notwendigerweise einen unbeteiligten Dritten verletzt, er sieht z. B., daß der auf seinen Angreifer abzugebende Schuß bei der großen Durchschlagskraft des Geschosses außer dem Angreifer noch den hinter diesem stehenden Dritten verletzen muß. Er kann jene Verletzung des Dritten also nur dadurch verhüten, daß er von seiner Verteidigung Abstand nimmt, also nur auf Kosten seines Verteidigungsrechts.

Gewöhnlich wird diese mit der Verletzung des Angreifers notwendigerweise verbundene Verletzung des Dritten von dem Angegriffenen vorsätzlich herbeigeführt worden sein, mag er sie bisweilen auch nur in der Form des dolus eventualis, also nur als möglich, aber dann doch unvermeidlich vorhergesehen haben. Daneben sind jedoch auch Fälle denkbar, wo die Notwendigkeit jener Verletzung des Dritten dem Angegriffenen nicht zum Bewußtsein gekommen, also nicht von seinem Vorsatze umfaßt worden ist, indem er entweder an eine Möglichkeit jener Verletzung überhaupt nicht gedacht, oder sie doch wenigstens zu vermeiden gehofft hatte.

---

[1] Tobler, S. 109.

[2] Binding, Handb., S. 750; ebenso Würzburger, S. 14 ff.

Einer eingehenderen Würdigung sind die Konkurrenzfälle erst unterzogen worden aus Anlaß einer Entscheidung des Reichsgerichts in Bd. 21, S. 168 ff. Der Pfarrer eines Dorfes, welcher mit dem Bürgermeister in Differenzen geraten war, hatte während der Predigt vor versammelter Gemeinde beleidigende Aeußerungen gegen den anwesenden Bürgermeister gebraucht. Dieser hatte sich darauf erhoben und dem Pfarrer die Worte „Ruhe, Ruhe" zugerufen. Wegen Störung des Gottesdienstes gemäß § 167 StGB. angeklagt verteidigte sich der Bürgermeister damit, er habe durch seinen Zuruf lediglich die drohenden weiteren Beleidigungen des Pfarrers abwehren wollen, sich also in Notwehr befunden. Das Reichsgericht sprach den Bürgermeister im Gegensatz zum Vorderrichter aus dem Gesichtspunkte der Notwehr frei.

In seiner Begründung führte es aus, das Recht der Selbstverteidigung gelte überall da, wo die Voraussetzungen des § 53 StGB. vorlägen; das Recht brauche dem Unrecht nirgends zu weichen. Notwehr sei gegen jedermann und überall zulässig, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen zuträfen d. h. ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff bestehe, zu dessen Abwendung die Verteidigung erforderlich sei. Das Urteil stellt dann im einzelnen fest, daß in der Person des Bürgermeisters tatsächlich die Voraussetzungen der Notwehr vorlagen, und fügt schließlich hinzu: daß durch den abwehrenden Zwischenruf des Bürgermeisters die Andacht der versammelten Gemeinde gestört wurde, die Handlung des Angeklagten also auch insofern gegen Dritte wirkte und diese belästigte, erscheint bei gegebener Sachlage unerheblich.

Nach der Ansicht des Reichsgerichts ist also Notwehr stets zulässig, sobald die Voraussetzungen der Notwehr vorliegen, unabhängig davon, ob bei Ausübung der Verteidigung gleichzeitig Rechtsgüter Dritter verletzt werden; derartige Rechtsverletzungen werden vielmehr durch Notwehr gedeckt.

Gegen eine derartige Ausdehnung der Notwehr wurden alsbald von einer Reihe von Juristen[1]) die schwerwiegendsten Bedenken geltend gemacht. So wurde der reichsgerichtlichen Ansicht

---

[1]) Insbesondere Tobler a. a. O. und Bauke, Die Zulässigkeit der Notwehr gegenüber beleidigenden Äußerungen seitens des Geistlichen während des Gottesdienstes. 1894.

entgegengehalten, daß auch das Recht der Notwehr nicht absoluter Natur ist, sich also nicht um jeden Preis durchsetzen darf. Insbesondere wurde auch auf die bedenklichen Folgen der reichsgerichtlichen Ansicht hingewiesen. Da die Ausübung der Notwehr nach geltendem Rechte nicht an die Voraussetzung geknüpft ist, daß eine gewisse Verhältnismäßigkeit zwischen dem angegriffenen und dem verletzten Rechtsgute besteht, so könnte nach der Ansicht des Reichsgerichts der in Notwehr Befindliche zur Erhaltung eines ganz geringfügigen Rechtsgutes nicht nur, was doch schon bisweilen als zu hart empfunden wird, den Angreifer, sondern auch jeden harmlosen Dritten straflos töten. Weiterhin wird Notwehr auch nicht davon abhängig gemacht, daß die Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden kann. Der rechtswidrig Angegriffene wäre somit selbst dann zur Tötung jenes Dritten berechtigt, wenn sein gefährdetes Rechtsgut auch auf andere Weise, ohne die geringste Verletzung eines Dritten hätte erhalten werden können. Da ferner die Verletzung des Dritten nach Ansicht des Reichsgerichts als Ausfluß des Notwehrrechts, also als rechtmäßige Handlung sich darstellt, steht dem Dritten gegen die ihm von Seiten des Angegriffenen drohende Gefahr nicht einmal das Recht der Verteidigung zu. Er muß vielmehr, obwohl er doch an dem rechtswidrigen Angriffe völlig unbeteiligt ist, ruhig die schwersten Verletzungen durch den Angegriffenen über sich ergehen lassen.

Daß diese Konsequenzen der reichsgerichtlichen Ansicht jedem Gerechtigkeitsgefühl widersprechen, jene Ansicht die schwersten Gefahren für jeden an einem rechtswidrigen Angriffe unbeteiligten Dritten enthält, ja geradezu dessen Preisgabe an den in Notwehr Befindlichen bedeutet, bedarf keiner weiteren Ausführung. Es ist durchaus Tobler beizustimmen, wenn er sich über die Ansicht des Reichsgericht dahin äußert:[1]) Das Reichsgericht hat durch seine Interpretation des Notwehrparagraphen ein Notwehrrecht sanktioniert, dessen Energie geradezu verblüffend wirkt, und das in der Hand des Angegriffenen zu einer Waffe wird, im Vergleich zu welcher unsere, mit dem Vorwurfe der Totschlägermoral behaftete Notwehr ein harmloses Kinderspielzeug ist.

---

[1]) Tobler, S. 139.

Zu demselben Ergebnisse wie das Reichsgericht gelangt v. Calker[1]) auf Grund der Interpretation der „Verteidigungshandlung" des § 53 StGB. Nach ihm sind Verteidigungshandlungen alle diejenigen Handlungen, welche gegen den Angreifer gerichtet waren. Daß die Handlungen auch den Angreifer verletzen, ist seiner Ansicht nach unwesentlich. Das Entscheidende für ihn ist also die Richtung der Abwehrhandlung, nicht auch ihr Erfolg. Demgemäß gelangt er zu dem Ergebnis, daß die Verletzung eines Dritten in Notwehr dann stets als Fall der Notwehr zu betrachten ist, wenn die Handlung, durch welche sie herbeigeführt wurde, Verteidigungshandlung im obigen Sinne war. Da nun bei den Konkurrenzfällen die Verletzung des Dritten stets auf derartigen, gegen den Angreifer gerichteten Handlungen beruht, so sind diese Fälle seiner Ansicht nach aus dem Gesichtspunkte der „Verteidigungshandlung" durch das Notwehrrecht gedeckt, also rechtmäßige Handlungen.

Auch Tobler, welcher sich gegen eine Ausdehnung der Notwehr auf die Verletzung von Rechtsgütern Dritter wendet, erkennt die Möglichkeit einer derartigen Interpretation der Verteidigungshandlung, wie sie das geltende Recht für zulässig erklärt, an.[2])

Es ist zuzugeben, daß die Auffassung der Verteidigungshandlung als einer lediglich durch den Abwehrzweck und die Richtung gegen den Angreifer charakterisierten Handlung den allgemeinen Sprachgebrauch für sich hat. Wenn jemand in eine auf ihn anstürmende Menge eine Bombe schleudert, wird man nach dem Sprachgebrauche diese Handlung als Verteidigungshandlung ansehen müssen, unabhängig davon, ob die Bombe, wie beabsichtigt, zur Explosion kommt oder nicht, ob sie die Angreifer verletzt oder unbeteiligte Dritte. Nach Abs. 2 des § 53 StGB. könnte man der Ansicht sein, daß auch das Gesetz die Verteidigungshandlung im obigen Sinne auffaßt. Aus der Verbindung des Abs. 2 mit Abs. 1 cit. ergibt sich jedoch, daß sich die Verteidigungshandlung stets als an sich strafbare Handlung darstellen muß. Da jedoch jede strafbare Handlung nicht nur durch ihren Zweck und ihre

---

[1]) v. Calker, Vom Grenzgebiet zwischen Notwehr und Notstand, S. 443 ff.

[2]) Tobler, S. 139; ders. Ans. Frank, II zu § 53 StGB.

Richtung, sondern auch durch ihren Erfolg charakterisiert wird, so folgt daraus, daß das Strafgesetzbuch auch als Verteidigungshandlung nicht schlechthin eine Handlung ansieht, welche Verteidigungsfunktionen erfüllen will, sondern nur insoweit als sie dieselben auch wirklich erfüllt.[1]) Diese Interpretation der Verteidigungshandlung stimmt aber völlig überein mit der von uns oben vertretenen Auffassung, daß die Verteidigungshandlung alle diejenigen Rechtsverletzungen umfaßt, durch welche der Angriff abgewehrt wird.

Wie oben näher ausgeführt, erfüllen aber derartige Abwehrfunktionen lediglich Handlungen, die entweder den Angreifer oder dessen Angriffsmittel verletzen. Die Verletzung des Dritten bei den Konkurrenzfällen könnte somit aus dem Gesichtspunkte der Notwehr nur dann als straflos erscheinen, wenn sie sich als eine derartige Rechtsverletzung darstellte. Dies ist jedoch nicht der Fall: der verletzte Dritte ist an dem Angriffe völlig unbeteiligt, er ist weder Angreifer noch Angriffsmittel, seine Verletzung durch den Angegriffenen kann somit nicht als Verteidigungshandlung erscheinen. Der Angegriffene wehrt durch die Verletzung des Dritten diesen nicht ab, greift ihn vielmehr seinerseits an. Wir gelangen somit zu dem Ergebnis, daß, wie auch die herrschende Meinung annimmt, die Verletzung des Dritten durch Notwehr nicht gedeckt wird.

Es fragt sich nun, inwieweit sie etwa aus dem Gesichtspunkte des Notstandes für straflos zu erachten ist.[2]) Daß grundsätzlich jede mit der Ausübung der Verteidigung notwendig verbundene Verletzung des Dritten als Notstandsfall zu betrachten ist, wie bisweilen behauptet wurde, ist schon aus dem Grunde unmöglich, weil doch die Verteidigung abweichend von dem Notstande nicht immer das einzige Mittel zur Erhaltung des angegriffenen Rechtsgutes zu sein braucht. Nehmen wir jedoch an, die Verteidigung sei nicht eines von vielen, sondern das einzige Mittel zur Errettung des angegriffenen Rechtsgutes gewesen, dann liegt in dem

---

[1]) Würzburger, S. 19.

[2]) So auch die gemeine Meinung, vgl. H. Meyer, Lehrb., S. 282; v. Liszt, S. 145, Anm. 66; Bauke, S. 42 ff.; Olshausen, Note 12 zu § 53; Finger, S. 393 u. A.

Verhältnis des angegriffenen und des infolge der Ausübung der Verteidigung verletzten dritten Rechtsgutes allerdings der typische Fall einer Notstandslage vor: Die Erhaltung des angegriffenen Rechtsgutes ist ohne die Verletzung des Dritten ausgeschlossen, ist vielmehr durch jene Verletzung bedingt. Die Verletzung des Dritten muß deshalb in diesem Falle aus dem Gesichtspunkte des Notstandes für straflos erachtet werden. — Daß daneben noch die Verletzung des Angreifers erforderlich war und diese Verletzung schon aus dem Gesichtspunkte der Notwehr straflos ist, kommt für das Verhältnis des angegriffenen zum verletzten dritten Rechsgute nicht in Betracht.

Kann aber die Verletzung des Dritten nur durch Notstand gedeckt werden, so wird demgemäß der rechtswidrig Angegriffene, wenn seine Verteidigung die gleichzeitige Verletzung eines Dritten bedingt, nur dann zur Verteidigung schreiten dürfen, wenn nicht nur die Notwehr-, sondern auch die schärferen Notstandsvoraussetzungen vorliegen. Ist dies nicht der Fall, so wird er von der Verteidigung abstehen müssen.

Es ist nicht zu verkennen, daß hierin eine erhebliche Einschränkung der Notwehr liegt, insbesondere da das geltende Recht nicht allen Rechsgütern den Notstandschutz gewährt, diesen vielmehr nur auf Leib oder Leben sowie auf Sachen beschränkt. So wird nach geltendem Rechte bei einem Angriffe auf die Ehre, welcher nur durch gleichzeitige Verletzung eines Dritten abgewendet werden kann, die Ausübung der Notwehr unstatthaft sein, selbst wenn die Verteidigung das einzige Mittel zum Schutze der Ehre sein sollte, da dem Strafgesetzbuche ein Ehrennotstand unbekannt ist. Demgemäß hätte auch in dem eingangs erwähnten reichsgerichtlichen Falle der Bürgermeister von der Anklage der Störung des Gottesdienstes nicht frei gesprochen werden dürfen, da diese zum Schutze der Ehre vorgenommene Rechtsverletzung durch Notstand nicht gedeckt wird.

Es muß zugegeben werden, daß ein derartiges Ergebnis nicht immer befriedigend sein wird. Doch liegt dies nicht etwa an einer falschen Beurteilung dieser Fälle, sondern an der oft gerügten Beschränkung des Notstandes auf einige wenige Rechtsgüter. Es zeigt sich hier wiederum, wie dringend das Institut

des Notstandes einer weiteren Ausgestaltung bedarf. Jedenfalls darf aber dieses, in manchen Fällen nicht befriedigende Ergebnis nicht dazu führen, die, wie gezeigt, dem Begriffe des Notstandes angehörigen Konkurrenzfälle unter Verkennung ihres Wesens der Notwehr zu unterstellen nur, um dadurch ihre bisweilen allerdings wünschenswerte Straflosigkeit herbeizuführen.

Wir haben eingangs darauf hingewiesen, daß zwei Arten von Konkurrenzfällen möglich sind: Fälle, in denen die Verletzung des Dritten von dem Angegriffenen vorsätzlich herbeigeführt wurde, und solche, bei denen die Notwendigkeit der Verletzung des Dritten dem Angegriffenen nicht zum Bewußtsein gekommen ist. Beide Fälle werden jedoch in gleicher Weise dem Notstande zu unterstellen sein, da, wenigstens nach der herrschenden Ansicht, die Straflosigkeit der Notstandshandlung nicht davon abhängig ist, daß der Täter das Vorliegen der Notstandslage kannte; denn die gesetzlichen Bestimmungen lassen nirgend erkennen, daß die Zurechnung dieses strafausschließenden Umstandes von dessen Kenntnis abhängig gemacht werden soll.[1])

§ 5.

Die Angriffsmittel als Rechtsgüter Dritter.

Hatte es sich bisher um Rechtsverletzungen am Angriffe unbeteiligter Dritter gehandelt, so kommen hier Fälle in Betracht, in denen das verletzte Rechtsgut des Dritten insofern an dem rechtswidrigen Angriffe unmittelbar beteiligt gewesen ist, als es dem Angreifer als Angriffsmittel gedient hat.

Die herrschende Meinung, welche die Notwehr auf die Verletzung des Angreifers oder dessen Rechtssphäre beschränkt, unterstellt diese Fälle dem Notstande. Nur wenn dessen Voraussetzungen gegeben sind, erklärt sie die Verletzung derartiger Angriffsmittel für straflos. Die Konsequenzen, zu welchen diese Auffassung führt, sind recht bedenkliche.

---

[1]) Olshausen, Note 24b zu § 59 StGB.; Oppenhoff, Nr. 10 zu § 53 StGB.; Binding, Handb., S. 695.

Da die Zulässigkeit des Notstandes davon abhängt, daß die Gefahr nicht auf andere Weise beseitigt werden kann, so müßte der Angegriffene in Fällen, in denen er sowohl durch Ausübung der Notwehr gegenüber dem Angreifer als durch eine Notstandshandlung gegen die fremden Angriffsmittel die Gefahr abzuwenden imstande ist, sich stets gegen den Angreifer wenden, die fremden Angriffsmittel dürfte er dagegen nicht verletzen, da ihre Verletzung nicht die einzige Möglichkeit der Errettung ist. Er dürfte demgemäß, wenn jemand ihn mit einem fremden Pferde zu überreiten droht, sich nur gegen den Reiter, nicht aber gegen das Pferd wenden, eine Konsequenz, die jedem natürlichen Rechtsempfinden widerspricht und eine über den eigentlichen Notwehrzweck hinausreichende Gefährdung des Angreifers enthält.

Die Rechtslage des Angegriffenen soll also nach der herrschenden Meinung eine völlig verschiedene sein, je nachdem die von dem Angreifer benutzten Angriffsmittel dem Angreifer oder einem Dritten gehören. Steht der vom Angreifer gehetzte Hund in dessen Eigentum, so darf der Angegriffene den Hund schon unter den Voraussetzungen der Notwehr töten, gehört er aber einem Dritten, so darf er dies nur bei Vorliegen der beschränkteren Voraussetzungen des Notstandes. Man wende nicht ein, daß dem Angegriffenen oft nicht erkennbar sein wird, ob die vom Angreifer benutzten Angriffsmittel diesem oder einem Dritten gehören, die Verletzung der Angriffsmittel in jenen Fällen deshalb stets durch Putativnotwehr gedeckt sein wird; denn einmal zeigt gerade der Ausweg der Putativnotwehr das Verlangen, den bei Anwendung der Notstandsbestimmungen unerwünschten Folgen der herrschenden Auffassung zu begegnen. Dann aber werden doch auch bisweilen Fälle vorkommen, in denen der Angegriffene entweder im Zweifel ist, ob die Angriffsmittel im Eigentume des Angreifers stehen, oder sogar genau weiß, daß dies nicht der Fall ist. Hier würde also der Rechtsbehelf der Putativnotwehr versagen. Soll nun in diesen Fällen die Rechtslage des Angegriffenen eine schlechtere sein? Liegt überhaupt ein zwingender Grund vor, die Verletzung der Angriffsmittel Dritter dem Notstande zu unterstellen, oder müssen nicht vielmehr in diesen Fällen stets die Notwehrbestimmungen zur Anwendung kommen?

Der erste, der allerdings in unklarer Weise der Anwendbarkeit der Notwehr auf jene Fälle Erwähnung tut, ist Binding. Dieser führt aus:[1])

Wenn zur Notwehr erforderlich ist die Verletzung von Rechtsgütern eines anderen als des Angreifers — dieser führt etwa fremde Waffen —, so konkurriert Notwehr- und Notstandslage allerdings miteinander und die Notstandsverletzung wird insofern statthaft, als sie zur Notwehr erforderlich ist.

Diese Stelle gibt zu Mißverständnissen Anlaß. Nach den sonst vertretenen Ansichten Bindings ist sie wohl dahin zu verstehen, daß sie sich lediglich auf die hier in Betracht kommenden Fälle der Verletzung fremder Angriffsmittel bezieht.[2]) Binding betrachtet jene Fälle also als Notstandsfälle, unterstellt sie aber der Notwehr, insoweit sie zu dieser erforderlich sind. Mit Recht führt Tobler[3]) hiergegen aus, daß es zwecklos erscheint, eine Handlung, auch wo es an sich möglich wäre, dem Gesichtspunkte des Notstandes zu unterstellen, wenn man doch die Straflosigkeit nicht aus den Prinzipien des Notstandes, sondern aus denen der Notwehr herleiten will.

Tobler verwirft denn auch diese Ansicht und unterstellt jene Fälle ausdrücklich der Notwehr. Die Begründung, welche er für seine Ansicht gibt, ist jedoch nicht haltbar. Er führt l. c. aus, die Beschädigung der von dem Angreifer benutzten Waffe bedeute stets einen Eingriff in dessen Rechtssphäre. Sobald sie deshalb durch den Abwehrzweck gedeckt sei, erscheine sie als Notwehrhandlung, gleichgültig, ob sie gleichzeitig eine Schädigung Dritter involviere. Es geht indessen nicht an, ein dem Angreifer fremdes Rechtsgut lediglich wegen seiner engen Beziehung zu dem Angreifer, insofern es ihm nämlich als Angriffsmittel dient, als zu dessen Rechtssphäre gehörig anzusehen. Das fremde Angriffsmittel bleibt trotz jener engen Beziehung zu dem Angreifer Rechtsgut eines Dritten und kann somit unmöglich der Rechtssphäre des Angreifers zugerechnet werden.

---

[1]) Binding, Handb., Anm. 68, S. 750.

[2]) Vgl. Tobler, S. 145, Anm. und Kroner, Die Verletzung von Rechtsgütern des Dritten bei der Notwehr, S. 65.

[3]) Tobler, S. 145 Anm.

Wir haben oben darzulegen versucht, daß die Notwehr nicht in der Schuld des Angreifers ihren Grund hat, die Notwehrhandlung sich auch nicht als Vergeltung darstellt. Wollte man jener Auffassung folgen, dann müßte allerdings die Verletzung der dem Agreifer fremden Angriffsmittel aus dem Gebiete der Notwehr ausscheiden, da deren Vernichtung sich unmöglich als Vergeltung gegen den Angreifer darstellen kann. Nach der von uns vertretenen Anschauung liegt vielmehr der Grund der Notwehr in dem Schutzbedürfnis des rechtswidrig Angegriffenen. Alle Rechtsverletzungen, welche diesem Schutzbedürfnis Rechnung tragen, also die Abwehr des rechtswidrigen Angriffes bedingen, werden durch Notwehr gedeckt. Derartige Abwehrfunktionen erfüllen aber, wie nachgewiesen, alle Rechtsverletzungen, die entweder den Angreifer oder die Angriffsmittel treffen. Da somit der Notwehr die Verletzung der Rechtssphäre des Angreifers nicht charakteristisch ist, so liegt kein Grund vor, die Notwehr nicht auch auf die Verletzung der dem Angreifer fremden Rechtsmittel zu erstrecken.[1] Das Schutzbedürfnis ist für den Angegriffenen genau das Gleiche, mögen die von dem Angreifer benutzten Angriffsmittel diesem oder einem Dritten gehören. Bedingt deren Verletzung seine Rettung, so muß es ihm in dem einen wie dem anderen Falle freistehen, sich mit gleicher Intensität und unter gleichen Voraussetzungen gegen sie zu wenden.

Mit der Subsumtion dieser Fälle unter die Notwehr werden aber die bei Anwendung der Notstandsbestimmungen sich ergebenden unerfreulichen Konsequenzen vermieden. Sind die vom Angreifer benutzten fremden Angriffsmittel der eigentliche Träger des Angriffs, so wird der Angegriffene in gleicher Weise, wie wenn die Angriffsmittel im Eigentume des Angreifers gestanden hätten, sich nur gegen sie wenden dürfen, den Angreifer selbst wird er dagegen nicht verletzen dürfen. Bleibt andererseits der Angreifer Träger des Angriffs, reicht aber die Verletzung der fremden Angriffsmittel zur Abwehr des Angriffs aus, so wird der Angegriffene sich gleichfalls nur gegen diese wenden dürfen.

---

[1]) Vers. Ans. Kroner, S. 66 ff.; Würzburger, S. 22 ff.; v. Liszt, S. 145,2; Meyer-Allfeld, S. 231.

Schluß.

De lege ferenda.

Rückblickend sehen wir, daß die falsche Beurteilung, welche die Grenzfälle erfahren haben, nicht zum wenigsten auf einer Verkennung des wahren Umfangs der Notwehrbefugnisse beruhte. So mußten wir uns einerseits gegen eine zu weit gehende Auffassung, wonach die „Verteidigung" alle gegen den Angreifer gerichteten Handlungen umfaßt, gleichgiltig, welchen Erfolg sie nach sich ziehen, wenden. Andererseits mußten wir die Auffassung, der Notwehrbegriff beschränke sich lediglich auf Verletzungen des Angreifers und seiner Rechtssphäre als zu eng bekämpfen. Um künftighin keinen Zweifel hinsichtlich des Umfanges der Notwehr und der hierdurch bedingten Beurteilung der Grenzfälle aufkommen zu lassen, dürfte es sich deshalb de lege ferenda empfehlen, im Gesetze ausdrücklich hervorzuheben, daß die Notwehr sich nur auf Verletzungen des A n g r e i f e r s o d e r d e r A n g r i f f s m i t t e l erstreckt.

Lebenslauf.

Am 16. Juli 1887 wurde ich in Königshütte O.-Schl. als Sohn des Kaufmanns Nathan Markiewitz und seiner Ehefrau Rickel geb. Tichauer geboren. Ich bin Preuße und jüdischer Konfession.

Ich besuchte das Kgl. Gymnasium in Königshütte O.-Schl., das ich Ostern 1907 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Darauf studierte ich 6 Semester Rechtswissenschaft an den Universitäten Freiburg i. Br., Berlin und Breslau.

Am 20. Oktober 1910 bestand ich in Breslau die erste juristische Prüfung, am 11. November 1910 das examen rigorosum.

Meine erste Ausbildung als Referendar erhielt ich an dem Königlichen Amtsgericht in Hultschin. Seit dem 14. August 1911 bin ich dem Königlichen Landgericht in Hirschberg i. Schl. zur weiteren Ausbildung überwiesen.

Besonderen Dank schulde ich Herrn Prof. Dr. Gretener für seine gütige Unterstützung bei Abfassung dieser Arbeit.